

## N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing am Freitag, 13. Juli 2018 mit Beginn um 19:30 Uhr im Gemeindeamt Trebesing (Sitzungssaal).

**Anwesende: die Mitglieder des Gemeinderates:  
für die SPÖ-Fraktion:**

Bürgermeister DI Genshofer Christian, 1.  
Vizebürgermeisterin Oberlerchner Johanna, DI Genser  
Birgit, Genshofer Willi (ab 19:40 Uhr - TOP 1.2),  
Oberwinkler Rainer, Podesser Irmgard;

**für die ÖVP-Fraktion:**

2. Vizebürgermeister DI Koch Gerhard, Wirnsberger  
Thomas, Neuschitzer Hans, Oberegger Franz, Seiler Josef,  
Dullnig Johann;

**für die FPÖ-Fraktion:** Mitglied des Gemeindevorstandes  
Ott Sandra, Ing. Unterlaß-Egger Alois, Mölschl Florian;

**die Ersatzmitglieder: --**

ein Zuhörer

**Abwesende: ---**

Die Einberufung zur Sitzung erfolgte zeitgerecht, schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Sitzungsortes und Sitzungsbeginnes.

Nach der Begrüßung eröffnet der Bürgermeister die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Anträge auf Änderungen der Tagesordnung werden nicht gestellt, sie lautet somit:

## T a g e s o r d n u n g:

### 1 Allgemeines

1. Bestellung von Protokollfertigen;
2. Berichte des Bürgermeisters;
3. Anfragen;

## **2 Bau- und Investitionsvorhaben:**

### **1. Energie-Erlebnisweg Trebesing; Energieerlebnis - Rundweg Drachenwandermeile, Baum des Lebens;**

- a) Bericht über Ausgabenbeschlüsse des Gemeindevorstandes;
- b) Auftragsvergabe für Schlosserarbeiten Hammerwerk und Reservierung von Bedarfszuweisungsmitteln für die Mehraufwendungen;

### **2. Straßen und (ländliches) Wegenetz:**

- a) Bericht über Unwetterschäden im Gemeindestraßennetz, Beschlussfassung über Instandsetzungen und die Finanzierung;
- b) Behandlung der Beratungsergebnisse des Ausschusses für Umweltschutz, Energie, Bau- und Planung, Sicherheit und Bevölkerungsschutz bezüglich Straßen- und Weginstandsetzungen;
- c) Hofzufahrt Genser; Gewährung eines Gemeindebeitrages und Änderung bzw. Neuabschluss der Förder- und Vorfinanzierungsvereinbarung;
- d) Sanierungen im ländlichen Wegenetz Beratung über die von der Agrartechnik vorgeschlagenen Instandsetzungen (Profilierungen, Fugenvergießen, Spritzdecken);
- e) Behandlung des Antrages der Güterweggenossenschaft Zelsach-Hintereggen um einen Kostenbeitrag für die Sanierung des Wegstückes Hintereggen-Kreuz;

## **3 Liegenschaftsverwaltung und Gemeindebetriebe:**

- 1. Behandlung der Beratungsergebnisse des Ausschusses für Umweltschutz, Energie, Bau- und Planung, Sicherheit und Bevölkerungsschutz bezüglich Veranstaltungsgelände Wegerpeint;**
- 2. Erweiterung der Gemeindewasserversorgungsanlage - Vergabe der Planerleistungen für den Ringschluss Radl - Trebesing-Bad;**
- 3. Kindergarten Trebesing - Neuerlassung der Kindergartenordnung (Sommeröffnung);**
- 4. Grundsatzbeschluss über die Weiterführung der Klima- und Energiemodellregion Lieser-Maltatal;**

5. **Beratung und Beschlussfassung über die Änderungen des Flächenwidmungsplanes 2017;**
6. **Versicherungsmanagement; Beratung und Beschlussfassung über die Kündigung laufender Verträge und den Neuabschluss von Gemeindeversicherungen;**
7. **Gemeindekanalisationsanlage - Beratung und Beschlussfassung über die vorzeitige Tilgung des Landesdarlehens;**

#### **4 Budget und Verwaltung:**

1. **Behandlung des Kontrollausschuss-Prüfberichtes vom 27. Juni 2018;**
2. **Behandlung und Feststellung 2. Nachtragsvoranschlages 2018;**
3. **Beratung über Anpassung bzw. Neuerlassung von Gemeindeverordnungen (EDV-Umstellung);**
  - a) **Erweiterung Kanalisationsbereich Zlatting-Nord;**
  - b) **Kanalanschluss-Beitragsverordnung;**
  - c) **Kanalgebührenverordnung Bereich Trebesing;**
  - d) **Wasseranschluss-Beitragsverordnung GWVA Trebesing;**
  - e) **Wassergebührenverordnung GWVA Trebesing;**
  - f) **Friedhofs- und Aufbahrungshallen-Gebührenverordnung;**
  - g) **Deckumlage;**
4. **Löschwasserversorgung Zelsach - Behandlung des Förderansuchens der Wassergenossenschaft Zelsach;**

#### **5 Personalangelegenheiten (nicht öffentlich):**

1. **Bericht über die Beschäftigung von Saisonkräften im Wirtschaftshof 2018 und Beratung über Maßnahmen für die Folgejahre;**
2. **Beschlussfassung über die Neuaufnahme einer Gemeindemitarbeiterin für die Hauptverwaltung (Ersatz Stöckl), des Dienstvertrages und die Anpassung des Personalstandesausweises;**

## **E r l e d i g u n g:**

### **zu Punkt 1.1 - Allgemeines: Bestellung von Protokollfertigern;**

Auf Vorschlag der drei Gemeinderatsfraktionen werden Oberegger Franz, Podesser Irmgard und Ing. Unterlaß-Egger Alois als Protokollfertiger für diese Sitzung bestimmt.

### **zu Punkt 1.2 - Allgemeines: Berichte des Bürgermeisters;**

Der als Zuhörer anwesende Podesser Franz überreicht dem Gemeinderat ein von ihm geschnitztes Gemeindewappen.

**Erstattung von Vergabevorschlägen für BUWOG-Mietwohnungen:** Der Buwog wurden vom Gemeindevorstand Frau Ulbing Susanne aus Eisentratten für die Wohnung Nr. 2 in Trebesing 27; 72,46 m<sup>2</sup>; Miete: € 441,32, Kautions, € 1.323,96 vorgeschlagen.

Für die **Erweiterung der PV-Anlage** und den Stromspeicher beim Gemeindeamt erhält die Gemeinde aus dem **Kommunalen Investitionsprogramm (KIP) € 5.120.**

Der **Kindergarten ist mit 40 Anmeldungen** für das kommende Betreuungsjahr defakto voll ausgelastet. Für die Volksschule sind 45 Kinder angemeldet.

**DI Kohlmaier hat das Straßenprojekt Zufahrt Gewerbegebiet Krämmerareal** erstellt. Die Zufahrtsgenehmigung des Straßenbauamtes Spittal liegt vor. Das Umwidmungsverfahren ist im Laufen. Als nächstes wird mit Herrn Krämmer über die Bedingungen des Optionsvertrages zu reden sein.

Der **Verwaltungsgerichtshof** hat die **Revision des Herrn Prugger** gegen den Beschluss der Agrargemeinschaft Altersberger Freiberg, der Gemeinde die Grundstücksnutzung zur **Errichtung des Hammerwerkes** zu gestatten, zurückgewiesen.

Die **Musikschule Lieser- Maltatal** wird ab Herbst im **Kindergarten elementare Musikerziehung** (2 Stunden/Woche) anbieten. Der Gemeinde erwachsen daraus keine Kosten.

Beim **Radweg Gmünd - Trebesing** ist inzwischen abgeklärt, dass die Sanierung der Lieserbrücke in Trebesing-Bad möglich ist. Dabei handelt es sich zwar um einen Neubau, allerdings dürfen die beiden Brückenpfeiler im Bachbett verbleiben, was sich durch geringere Baukosten auswirkt.

Für den **Schüler- und Kindergartenkinder-Transport** im abgelaufenen Schuljahr sind der Firma Bacher Reisen € 1.500 für Leerkilometer und Kindergartenkinderbeförderung zu vergüten. Das ist weniger als in den Vorjahren. Familienzuzüge in den Ortschaften Neuschitz und Großhattenberg haben wegen der daraus resultierenden, höheren Schülerzahl zu einer besseren Streckenvergütung durch das Finanzamt geführt.

Bei der Frühfahrt von Hintereggen, Zelsach, Altersberg und Oberallach nach Trebesing dürften ab September mehr als 23 Kinder zu befördern sein. Die Firma Bacher-Reisen hat allerdings keine Möglichkeit, einen größeren Bus einzusetzen. Somit werden wohl nicht alle Kinder im Bus Platz haben. Diesbezügliche Elterngespräche vor Schulbeginn sind geplant.

### **zu Punkt 1.3 - Allgemeines: Anfragen;**

DI Koch Gerhard weist auf die Notwendigkeit hin, bei der Verbindungsstraße Altersberg entlang des Gröchenigfeldes den bergseitigen Bewuchs zu entfernen. Der Sachbearbeiter teilt mit, dass dies im Vorjahr geplant war, die Arbeiten (Straßensperre) allerdings wegen einer Beerdigung am Altersberg nicht ausgeführt werden konnten. Der Bürgermeister ergänzt, dass Graf Manfred keine Bereitschaft zeigt, bei den Schwendarbeiten auf seinem Grundstück in irgendeiner Form mitzuhelfen. Die Arbeiten werden nun rasch vom Wirtschaftshof durchzuführen sein.

### **zu Punkt 2.1 a) - Bau- und Investitionsvorhaben: Energie-Erlebnisweg Trebesing; Energieerlebnis - Rundweg Drachenwandermeile, Baum des Lebens; - Bericht über Ausgabenbeschlüsse des Gemeindevorstandes;**

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den  
Gemeinderat der Gemeinde  
Trebesing*

***Energieerlebnisweg Trebesing, Baum des Lebens und Energieerlebnis Rundweg Drachenmeile - Genehmigung von Mehrkosten; Sitzungsvortrag***

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*Energie-Erlebnisweg Trebesing:*

Wie bereits vorab über E-Mail korrespondiert wurden der Firma Kabusch zusätzlich € 3.600 für die Fertigstellung der Zimmermannsarbeiten beim Energieerlebnisweg zugesagt.

### **Baum des Lebens:**

Die Lieferung eines Rollrasens wurde, nach Abstimmung mit den Gemeindevorstandsmitgliedern per E-Mail, beauftragt. Die Ausgaben dafür belaufen sich auf € 2.590.

### **Energieerlebnis Rundweg Drachenmeile:**

Mehrausgaben die bereits mit dem Gemeindevorstand abgestimmt sind:

Absturzsicherungen (Holzzäune Firma Egger); Angebotssumme	€ 17.714
Spritzbegrünung Firma alpingreen, Rechnungssumme	€ 1.680

Weiters wurden inzwischen beauftragt:

Lieferung von Zaunstempeln und Sitzgarnitur (Katz&Klumpp)	€ 3.710
Baggerarbeiten Firma Kargl	€ 1.440
Behebung von Unwetterschäden (Arbeitsleistungen Firma Golger, Touristik GmbH) Ausgaben ca.	€ 4.000
Elektrikerarbeiten (PS-Strecke, Stromversorgung Sonnentempel)	
Ausgabenhöhe unbekannt.	

Bei den Unwetterschäden könnte ein Teil der Ausgaben durch eine Versicherung gedeckt sein.

In Summe ist davon auszugehen, dass mit dem bisherigen Kostenrahmen nicht das Auslangen gefunden werden kann, weil neben den vorstehenden Mehrausgaben auch bei der Schüttung von Weganlagen (Firma Golger) deutlich mehr an Leistungen beauftragt wurde, als in der ursprünglichen Ausschreibung vorgesehen.

Dazu kommt, dass mit Mindereinnahmen (Beitrag Tourismus, LAG-Förderungen) gerechnet werden muss.

Freundliche Grüße  
Hanke Manfred

### Bericht des Bürgermeisters:

Der Gemeindevorstand hat inzwischen folgende Auftragsvergaben getätigt:

- Rollrasen Baum des Lebens (Firma Winkler); € 2.590
- Absturzsicherungen Weganlage (Holzzäune Firma Egger); € 17.714

- Spritzbegrünung Wege Neuschitz Firma alpingreen, Rechnungssumme; € 1.680
- Lieferung von Zaunstempeln und Sitzgarnitur (Katz&Klumpp) € 3.710
- Baggerarbeiten (Neuschitz) Firma Kargl € 1.440
- Behebung von Unwetterschäden (Arbeitsleistungen Firma Golger, Touristik GmbH) Ausgaben ca. € 4.000
- Aufzahlung an die Firma Kabusch für die Fertigstellung des Sonnentempels € 3.600

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis:

**zu Punkt 2.1 b) - Bau- und Investitionsvorhaben: Energie-Erlebnisweg Trebesing; Energieerlebnis - Rundweg Drachenwandermeile, Baum des Lebens; Auftragsvergabe für Schlosserarbeiten Hammerwerk und Reservierung von Bedarfszuweisungsmitteln für die Mehraufwendungen;**

Bericht des Bürgermeisters:

Für das Hammerwerk liegen zwei Preisauskünfte vor. Die Aufstellung lautet:

<b>Bieter:</b>	<b>Angebotssumme inkl. USt. :</b>
1. Firma S. Schösswender Werke, Anras	€ 9.564 - 2 % Skonto
2. Firma Metallbau Maier, Kleblach-Lind	€ 9.876

Die Schlosserei Lassnig aus Kleblach-Lind hat kein Angebot gelegt.

Betreffend die Mehraufwendungen, insbesondere die Ausgabensteigerungen bei den Erd- und Wegherstellungsarbeiten im Bereich Neuschitz (Firma Golger), hat der Gemeindevorstand mit Projektleiter Neuschitzer Hans, Bauleiter DI Hubmann und Sachbearbeiter Hanke Manfred ausführlich beraten.

Die Firma Golger macht einen Aufwand von € 118.000 geltend. Die Abrechnung erfolgt allerdings nicht nach Regien, sondern hauptsächlich nach den ausgeschriebenen Positionen (Wegschütten mit Macadam) und wird laut Bauleiter bei ca. € 90.000 liegen. Das ist, trotz der günstigen angebotenen Positionspreise doch deutlich mehr, als ursprünglich beauftragt wurde.

In Summe ist mit Mehrausgaben von € 45.000 zu rechnen. Daraus ergeben sich folgende Änderungen bei den Finanzierungsplänen:

## **Energieerlebnis Trebesing – Anpassung der Finanzierungspläne**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die zu erwartenden Mehrausgaben und Mindereinnahmen beim Energieerlebnis Trebesing (Teilvorhaben: Baum des Lebens, Energie-Erlebnisweg Trebesing, Energieerlebnis Rundweg Drachenmeile) erfordern eine weitere Zurverfügungstellung von Bedarfszuweisungsmitteln und folgende Anpassungen der Finanzierungspläne:

### **Baum des Lebens:**

Ausgaben bisher € 35.000

finanziert durch:	Förderung KEIWOG-Fonds	€ 28.000
	Bedarfszuweisungen 2016	€ 7.000

**Ausgaben neu € 39.000**

finanziert durch:	Förderung KEIWOG-Fonds	€ 28.000
	Bedarfszuweisungen 2016	€ 7.000
	<b>Bedarfszuweisungen 2018</b>	<b>€ 4.000</b>

### **Energie-Erlebnisweg Trebesing**

Ausgaben bisher € 353.000

finanziert durch:	Beitrag Tourismusverein	€ 10.000
	Bedarfszuweisungen 2015	€ 138.100
	Bedarfszuweisungen 2016	€ 24.900
	EU-Fördermittel (LAG)	€ 180.000

**Ausgaben neu € 353.000**

finanziert durch:	<b>Beitrag Tourismusverein</b>	<b>€ 6.000</b>
	<b>Bauwesenversicherung (Unwetterschaden)</b>	<b>€ 4.000</b>
	Bedarfszuweisungen 2015	€ 138.100
	Bedarfszuweisungen 2016	€ 24.900
	EU-Fördermittel (LAG)	€ 180.000

### **Energie-Erlebnis Rundweg Drachenmeile:**

Ausgaben bisher € 128.500



<i>finanziert durch:</i>	<i>Bedarfszuweisungen a.R. (SBR 2017)</i>	€ 58.900
	<i>Bedarfszuweisungen 2017</i>	€ 64.000
	<i>Zuführung oH 2018</i>	€ 5.600

**Ausgaben neu € 169.500**

<i>finanziert durch:</i>	<i>Bedarfszuweisungen a.R. (SBR 2017)</i>	€ 58.900
	<i>Bedarfszuweisungen 2017</i>	€ 64.000
	<i>Zuführung oH 2018</i>	€ 5.600
	<b><i>Bedarfszuweisungen 2018</i></b>	<b>€ 41.000</b>

*Freundliche Grüße  
Hanke Manfred*

#### Beratung und Beschlussfassung:

Laut Bürgermeister muss die Gemeinde somit in Summe ca. € 273.000 aus Eigenmitteln (Bedarfszuweisungen) aufbringen.

Neuschitzer Hans teilt mit, dass beim Sonnentempel der Antrieb zur besseren Bedienbarkeit um ca. € 2.000 umgebaut werden musste (Umlenkgetriebe und vertikaler Antrieb vom Prisma-Raum aus) zudem ist der Drehkranz nun bei 180 Grad gesperrt.

Die Besucherrückmeldungen zum EEW sind sehr unterschiedlich. Jene die eher passiv an das Ganze herangehen und sich einen Spielpark für (Klein)kinder erwarten, sind unzufrieden. Wer allerdings bereit ist, die Texte vorzulesen und mit den Kindern zu erarbeiten, steht dem Angebot sehr positiv gegenüber. Für Kleinkinder werden noch Spielmöglichkeiten zu schaffen sein.

Der Bürgermeister meint, dass zudem aus dem Bereich Neuschitz durch Bepflanzungen eine gepflegte (Park)Landschaft werden sollte, die die Besucher auch optisch anspricht und einen Wohlfühlfaktor darstellt.

Wirnsberger Thomas teilt mit, dass die Touristiker schon dabei sind, für ein Mehr an Spiel und Unterhaltung zu sorgen.

#### Auf Antrag von DI Koch Gerhard fasst der Gemeinderat einstimmig folgende Beschlüsse:

- Der Auftrag für das Hammerwerk wird der Firma S. Schösswender Werke in Anras zum Angebotspreis von € 9.564, vergeben.

- Für die Mehrausgaben des Gesamtprojektes Energie-Erlebnis (Baum des Lebens, Energie-Erlebnispfad Trebesing, Energieerlebnis Rundweg Drachenmeile) werden aus Bedarfszuweisungen 2018 weitere € 45.000 bereitgestellt.
- Die Finanzierungspläne sind gemäß dem Sitzungsvortrag anzupassen.

**zu Punkt 2.2 a) - Bau- und Investitionsvorhaben: Straßen und (ländliches) Wegenetz - Bericht über Unwetterschäden im Gemeindestraßennetz, Beschlussfassung über Instandsetzungen und die Finanzierung;**

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den  
Gemeinderat der Gemeinde  
Trebesing*

***Unwetterschäden an Verbindungsstraßen – Sitzungsvortrag***

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*Die Starkniederschläge am 1. Juni 2018 haben zu Auswaschungen bei Straßenbanketten und zu einer Rutschung bei der Verbindungsstraße Oberaltersberg geführt.*

*Bei der Verbindungsstraße Oberaltersberg muss die talseitige Straßenböschung samt Bankett bei der Kehre „Kraßbauer“ mit einer Steinschichtung neu aufgebaut werden.*

*Die Ausgaben werden ca. € 15.000 betragen, die Arbeiten wurden vom Bauausschuss besichtigt und besprochen.*

*Der Gemeindeanteil nach Abzug von Förderförderungen (Katastrophenfonds, ländliches Wegenetz) wird ca. € 3.000 betragen.*

*Zudem ist mit ca. € 7.000 für die Sanierung von Bankettauswaschungen (Behebung durch Firma Felbermayr und Wirtschaftshof) zu rechnen.*

*Der zu erwartende Gemeindeanteil für diese Ausgaben von ca. € 10.000 könnte über Bedarfszuweisungsmittel 2018 finanziert werden.*

*Freundliche Grüße  
Hanke Manfred*

Die Beratungsergebnisse des Bauausschusses lauten:

**Verbindungsstraße Oberaltersberg - Sanierung der Hangrutschung (Unwetterschaden):**

*Der Bürgermeister berichtet über die 3 vorliegenden Preisauskünfte/Kostenschätzungen der Firmen Erdbau Genser, Felbermayr und NPG-bau zur Sanierung der Rutschung. Wir können mit einer Unterstützung aus dem Katastrophenfonds (50 %) und des Landes Kärnten (ländliches Wegenetz) von 30 % rechnen.*

*Die Preisauskünfte bewegen sich zwischen € 12.400 und 15.300, sind aber wegen unterschiedlicher Massen nicht vergleichbar.*

*Der Fachausschuss formuliert einstimmig folgende Empfehlungen:*

- *Die Sanierung der Rutschung sollte wie folgt durchgeführt werden:*

*Errichtung einer in Beton verlegten Steinschlichtung, vom Straßenniveau aus aufbauend, Hangneigung (Aufzug) dem umgebenden Gelände angepasst. Hinterfüllung mit Drainagekies (sofern erforderlich); Länge 8 m, Höhe 8 m = ca. 70 m<sup>2</sup> (samt Fundierung).*

*Erdarbeiten: Aufbau einer Hangböschung als Bankett von der Mauerkrone bis zum Asphalt. Fehlendes Schüttmaterial anliefern und einbauen. Anböschern der Anschlüsse Steinschlichtung zum abgrenzenden Gelände, Humusieren, Besämen;*

*Leitschienen: wieder versetzten oberhalb der Steinschlichtung (Steher in das Erdreich rammen und Schienen montieren).*

- *Die 3 genannten Firmen sollen diesen Leistungsumfang pauschal anbieten, wobei sämtliche erforderliche Nebenarbeiten, Zulieferungen, Baustelleneinrichtungen, Regien etc. in den Angebotspreis einzurechnen sind.*

Beratung und Beschlussfassung:

Die Einholung der Pauschal-Preisauskünfte laut der Empfehlung des Fachausschusses brachte folgendes Ergebnis:

- Erdbau Genser € 15.000, abzüglich 2 % Skonto = € 14.700 - Ausführung ab Mitte August 2018 ;
- NPGbau € 15.400, abzüglich 3 % Skonto = € 14.937 - Ausführung in der 2. Juliwoche
- Felbermayr € 15.600 - Ausführungsbeginn in der ersten Juliwoche.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat, der bereits erfolgten Vergabe der Arbeiten an die Firma NPGbau nachträglich zuzustimmen und für die Behebung der bisherigen Katastrophenschäden im Straßennetz, € 10.000 aus Bedarfszuweisungsmitteln 2018, bereitzustellen.

**zu Punkt 2.2 b) - Bau- und Investitionsvorhaben: Straßen und (ländliches) Wegenetz - Behandlung der Beratungsergebnisse des Ausschusses für Umweltschutz, Energie, Bau- und Planung, Sicherheit und Bevölkerungsschutz bezüglich Straßen- und Weginstandsetzungen;**

Die Beratungsergebnisse des Fachausschusses für Umweltschutz, Energie, Bau, Planung, Sicherheit und Bevölkerungsschutz laut Sitzung vom 22. Juni 2018 lauten:

***Besichtigung und Beratung über diverse Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten im Gemeindestraßennetz und bei Güterwegen;***

***Verbindungsstraße Zlatting - Leitschienen:*** Der Fachausschuss spricht sich einstimmig dafür aus, unterhalb der Anwesen Wandaller und Hanke die Absturzsicherung zu verbessern und die Lücke zwischen den zwei bestehenden Leitschienenbereichen zu schließen. Dabei handelt es sich um ca. 9 Felder (35-40 lfm Leitschienen) die neu zu versetzen sind. Nach Möglichkeit sollen die Arbeiten, im Zuge der Leitschienenmontage am Güterweg Großshattenberg, ausgeführt werden.

Weiters ist es notwendig, die Zustimmung des Grundstückseigentümers (Mag. Gaugelhofer Johann) einzuholen.

***Verbindungsstraße Zlatting - bergseitige Bankettbefestigung zwischen den Anwesen Mölschl, Wirnsberger, Trebovac:*** Mölschl Florian ist an den Bürgermeister mit dem Vorschlag herangetreten, bei dem genannten Wegstück den bergseitigen Grünstreifen abzutragen und ein befestigtes Bankett herzustellen.

Der Fachausschuss spricht sich gegen diese Baumaßnahme aus. Bei der Gartenmauer Wirnsberger müsste das Gelände um ca. 40 cm abgesenkt werden, was sich negativ auf die Statik (Fundierung) der Mauer auswirkt.

Eine Straßenverbreiterung ist nicht erforderlich, sofern die Anrainer ihre Fahrzeuge auf Eigengrund abstellen und es unterlassen, die Straßen zu verparken.

***Verbindungsstraße Oberallach - Einlaufschacht Meier vlg. Aichholzer:*** Der Fachausschuss spricht sich dafür aus, beim Straßenwasserschacht das Einlaufgitter zu tauschen (Gitter mit Querrillen), die Zuläufe zum Schacht (bergseitiges Bankett) freizulegen und oberhalb des Einlaufschachtes die bergseitige Böschung etwas abzugraben.

***Verbindungsstraße Oberaltersberg Wasserführung:*** Nach den Unwetterereignissen Anfang Juni sind laut Bürgermeister Forderungen laut geworden, die Wasserführung bei der Verbindungsstraße Oberaltersberg, beginnend bei der obersten Kehre bis zu den Wohnhäusern Koch Andreas/Michael, zu verbessern.

Beim Ortsaugenschein mit der Agrartechnik ist aufgefallen, dass bei der letzten Kehre ein Wasserauslass mit Absetzbecken Richtung Gerinne hin, entfernt wurde.

Der Grundstückseigentümer Oberegger Wolfgang ist bei der Besichtigung zufällig anwesend und gibt dazu folgende Erklärung ab:

Beim Wegbau haben die Agrartechnik und der Wegobmann Oberegger Franz, ohne ihn davon in Kenntnis zu setzen, von der Wegkehre die Straßenwässer mittels Rohrleitung in sein Waldgrundstück hinein geleitet und in ein kleines Absetzbecken münden lassen.

Er hat bei der Errichtung des Zufahrtsweges für sein Hackgutlager die Verrohrung bis zum Graben hin verlängert und das Auffangbecken zugeschüttet.

Dieses Becken war für die Versickerung der Straßenwässer ungeeignet, weil es sich in einem wasserführenden Bereich befand, wo Nichts versickert. Mit ca. 2 m<sup>3</sup> Auffangvolumen war es als Rückhaltebecken zu klein, um bei Starkregen das abfließende Wasser aufzunehmen.

Nach Besichtigung der bestehenden Ableitung spricht sich der **Fachausschuss dafür aus, vorerst keine Maßnahmen bezüglich der Wasserführung zu setzen.**

**Zwischenzeitlich hat es bereits Anwohner-Begehren für die Verbesserung gegeben. Über die weitere Vorgangsweise wird zu beraten sein.**

**Verbindungsstraße Altersberg - Hangwässer im Bereich Altersberg 22 (Schrettlinger):** Der Vorsitzende berichtet, dass zwischen dem Straßenwasserschacht vor der Angerbodnerkreuzung bis auf Höhe des Nebengebäudes Schrettlinger, bergseitig Hangwässer zutreten und über die Fahrbahn abfließen.

Er schlägt vor, vom bestehenden Schacht weg, zumindest bis zum Nebengebäude Schrettlinger, in der bergseitigen Straßenböschung eine Hangdrainagierung (Filterkies, Drainagerohr mit Einschlauchung der bestehenden Rohrleitung DN 100) auszuführen.

Im Bereich des Einlaufschachtes ist die Drainageleitung in der Fahrbahn zu verlegen und die bergseitige Fahrspur bis zum Nebengebäude Schrettlinger zu profilieren.

Der Fachausschuss spricht sich einstimmig dafür aus, die vorgeschlagenen Weginstandsetzungen durchzuführen.

**Verbindungsstraße Altersberg:** Im Zuge der Besichtigung des Bereiches zwischen der Zufahrt zur Kläranlage und der Grundstückseinfahrt Preis/Burgstaller sieht der Bauausschuss derzeit beim talseitigen Bankett keinen Handlungsbedarf. Die Schäden durch den Schneepflug sind beseitigt (Bankett ist entsprechend aufgefüllt) so dass, derzeit kein Abfließen der Straßenwässer in den talseitigen Rutschhang zu erwarten ist.

**Gemeindestraße Altersberg:** Der talseitige Asphaltwulst von der Kreuzung mit der L 10 Richtung Autobahnüberführung ist teilweise gebrochen bzw. im Zuge der Schneeräumung abgetragen worden.

Der Fachausschuss sieht derzeit keinen Handlungsbedarf bezüglich Erneuerung des Asphaltwulstes. Das talseitige Bankett weist eine geschlossene Bewuchsnarbe auf. Dort

wo der Asphaltwulst fehlt, sind durch in das Feld abfließende Straßenwässer keine Schäden zu erwarten.

### **Allfälliges;**

Der Bürgermeister berichtet, dass die Telekom eine **Rohrleitung mit LWL-Kabeln entlang eines Teilstückes der Verbindungsstraße Oberallach**, vorwiegend im Bankett verlegen wird.

Laut Telekommunikationsgesetz darf im öffentlichen Gut ein Leitungsrecht unentgeltlich in Anspruch genommen werden.

Der Fachausschuss spricht sich dafür aus, dass die Grabungs- und Verlegearbeiten möglichst im talseitigen Bankett stattfinden sollten und dann gleichzeitig das Bankett von der Baufirma entsprechend gegen Auswaschungen zu sichern wäre. Zudem sollte die Gemeinde auf die gesamte Grabungslänge ein Leerrohr DN 50 mitverlegen lassen und versuchen im Verhandlungswege zu erreichen, dass die Telekom diese Kosten trägt.

**Löschwasserbehälter Oberaltersberg:** Ing. Unterlaß-Egger Alois berichtet, dass beim Löschwasserbehälter Oberaltersberg (oberhalb des Zubringers Kraßbauer) das Wasser austritt. Der Behälterboden und die Wände des Behälters sollten von einem Schwarzdecker durch einschweißen einer Teichfolie abgedichtet werden.

Der Fachausschuss spricht sich einstimmig für die Ausführung der Behältersanierung aus.

**Zufahrtsweg Altersberg 17 (Glanzrig) – Absturzsicherung entlang des befestigten Gerinnes:** Der Ausschussobmann teilt mit, dass ein Großteil der angebrachten Rundlinge und mehrere Holzsteher schon morsch sind und zu erneuern wären.

Der Fachausschuss spricht sich einstimmig für die Instandsetzung des ca. 90 m langen Holzgeländers aus. Wirnsberger Andreas (Großhattenberg) soll die Arbeiten besichtigen, einen Kostenvoranschlag erstellen und mit der Ausführung der Holzarbeiten beauftragt werden.

### **Beratung und Beschlussfassung:**

Nach einer kurzen Erläuterung der Beratungsergebnisse durch den Ausschussobmann wird vor allem über die Wasserführung bei der Verbindungsstraße Oberaltersberg diskutiert.

### **Wasserführung bei der Verbindungsstraße Oberaltersberg:**

Ing. Unterlaß-Egger Alois teilt mit, dass aus seiner Sicht Oberegger Wolfgang durch das Zuschütten des Absetzbeckens für Straßenwässer in die Abflussverhältnisse eingegriffen hat. Durch die Wassermassen sind nicht nur die 3 genannten Häuser, sondern auch seine Hausquelle gefährdet. Er sieht Herrn

Oberegger in der Pflicht sich an einer Lösung für die gesicherte Wasserableitung zu beteiligen.

Er schlägt vor, beim Hohlweg der Agrargemeinschaft (Straßenkehre Richtung Wohnhaus Oberegger Franz) durch grobschottriges Material die Fließgeschwindigkeit des Wassers zu brechen, den Rohrdurchlass bei der Zufahrt vlg. Kraßbauer (DN 200) durch ein größeres Rohr zu ersetzen und dann den weiteren Abfluss bis zum Friedhofsbachl entsprechend zu sichern.

Der Bürgermeister gibt zu bedenken, dass die Ursache für die bei Starkniederschlägen auftretenden Wassermassen hauptsächlich im oberhalb der Straße gelegenen Wald (konzentrierte Ableitungen über Forstwege) zu suchen ist und durch die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht behoben wird.

Im Gemeindevorstand ist man übereingekommen, die Wildbachverbauung zu kontaktieren. Im Idealfall soll sie ein Verbauungsprojekt ausarbeiten, aber zumindest fachliche Vorschläge zur Verbesserung der Situation erstatten.

Der Gemeinderat nimmt diese Empfehlung zur Kenntnis.

Auf Antrag von Ing. Unterlaß-Egger Alois beschließt der Gemeinderat einstimmig, folgende vom Fachausschuss vorgeschlagene Maßnahmen im Rahmen der Straßeninstandhaltungen durchzuführen und dafür weitere € 15.000 aus Bedarfszuweisungsmitteln 2018 bereit zu stellen:

- Verbindungsstraße Zlatting - Montage Leitschienen (ca. 40 lfm - im Zuge der Güterwegsanierung Großhattenberg von der Fachfirma durchführen lassen);
- Verbindungsstraße Oberallach - Verbesserungen beim Einlaufschacht Meier vlg. Aichholzer (Hang abgraben, beim Einlaufschacht ein Muldengitter vorsehen, bergseitige Wasserführung durch Mulden);
- Verbindungsstraße Altersberg - Drainagierung der Hangwässer im Bereich Altersberg 22 (Schrettlinger) samt Fahrbahnprofilierung im Bereich des Einlaufschachtes;
- Löschwasserbehälter Oberaltersberg Abdichtung von Boden und Wänden durch Teichfolien;
- Zufahrtsweg Altersberg 17 (Glanzrig) - Absturzsicherung entlang des befestigten Gerinnes sanieren/erneuern;

**zu Punkt 2.2 c) - Bau- und Investitionsvorhaben: Straßen und (ländliches) Wegenetz - Hofzufahrt Genser; Gewährung eines Gemeindebeitrages und Änderung bzw. Neuabschluss der Förder- und Vorfinanzierungsvereinbarung;**

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den  
Gemeinderat der Gemeinde  
Trebesing

**Ländliches Wegenetz – Hofzufahrt Genser; Gewährung eines Gemeindebeitrages und Änderung bzw. Neuabschluss der Fördervereinbarung – Sitzungsvortrag**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Jahr 2012 ist mit der Sanierung der Hofzufahrt Genser begonnen worden. Damals wurde folgende Fördervereinbarung abgeschlossen:

**1. Gegenstand der Fördervereinbarung:**

1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der Maßnahme:

Neubau (samt Erstasphaltierung) der Hofzufahrt Genser vlg. Schuster in Trebesing 20

**2. Art und Höhe der Förderung:**

2.1. Für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme beträgt die Förderung

**Etwa 26,4 % der förderfähigen Baukosten, das sind laut Kostenschätzung ca. EURO 58.000 – Ermittlung des Gemeindezuschusses siehe Punkt 4.1 - Finanzierungsplan**

**3. Auszahlungsbedingungen:**

3.1. Die Bringungsgemeinschaft verpflichtet sich, neue Mitglieder auf Antrag zu denselben Konditionen wie Urmitglieder, aufzunehmen. Es besteht kein Ablehnungsrecht.

3.2. Die Bringungsgemeinschaft hat die Wegöffentlichkeit auch für Nichtmitglieder der Bringungsgemeinschaft zu gewährleisten.

3.3. Die Bringungsgemeinschaft muss zum Zeitpunkt der Endabrechnung des Bauprojektes über eine von der Vollversammlung genehmigte und rechtskräftig festgestellte Anteilsregelung verfügen.

3.4. Die Auszahlung der Förderung erfolgt als Investitionskostenzuschuss anhand des nachgewiesenen Baufortschrittes auf ein mit Vorlage des Rechnungsnachweises bekanntzugebendes Konto.

Die Gemeinde Trebesing finanziert ihren Beitrag im Jahr 2012/2013. Die Gemeindebeiträge werden nach Verfügbarkeit, gegen Vorlage von Rechnungen in entsprechender Höhe ausbezahlt.



Die letzte Rate wird erst nach Vorlage der von der Landesförderstelle geprüften und anerkannten Gesamtkostenabrechnung ausbezahlt.

#### **4. Finanzierungsplan:**

4.1. Der Förderungswerber bestätigt die Aufbringung der nachstehend im Finanzierungsplan dargestellten Geldmittel:

<b>Gesamtbaukosten laut Schätzung:</b>	<b>€ 220.000</b>
davon für die Sicherung der Entwässerung bzw. Ableitung Trebesing	€ 60.000
Landesförderung 70 % der Gesamtkosten	€ 154.000
<b>Gemeindezuschuss:</b>	
➤ 30 % der Kosten für die Entwässerung/Ab- leitung Trebesing vorläufig ca.	€ 18.000
➤ 25 % der sonstigen Wegbaukosten, vorläufig ca.	€ 40.000
 Eigenmittel der Bringungsgemeinschaft: 5 % der sonstigen Wegbaukosten (ausgenommen Entwässerung/Ableitung Trebesing)	 € 8.000

#### **5. Durchführung:**

5.1. Bei allfälligen Änderungen des dem Vertrag zugrundeliegenden Projektes ist vor Durchführung der Maßnahme die schriftliche Zustimmung der Förderungsgeberin einzuholen.

5.3. Die Förderungsgeberin behält sich vor, allfällige technische und wirtschaftliche Überprüfungen der Maßnahme auch nach Fertigstellung durchzuführen. Der Förderungswerber hat daher über Aufforderung Organen der Förderungsgeberin den Zugang zur Anlage zu gestatten, erforderliche Auskünfte zu erteilen, sowie die Einsichtnahme in zugehörige Unterlagen zu ermöglichen.

#### **7. Rückforderungen:**

7.1. Die Bringungsgemeinschaft hat die von der Landesförderstelle anerkannte Schlussabrechnung des Wegbauprojektes binnen zwei Wochen nach deren Vorliegen der Gemeinde Trebesing vorzulegen.

7.2. Die Förderungsgeberin behält sich eine gänzliche oder teilweise Rückforderung von bereits ausbezahlten Mitteln, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 7,5 % , in folgenden Fällen vor:

- Verringerung der förderfähigen Kosten aufgrund einer Überprüfung;

- *schwere Verstöße gegen die Zusicherungs- und Auszahlungsbedingungen (insbesondere Punkte 3.1 und 3.2);*
- *nicht widmungsgemäße Verwendung der Mittel;*
- *die Förderung wurde auf Grundlage von wissentlich vorgebrachten unrichtigen Angaben des Förderungswerbers gewährt.*

## **8. Schlussbestimmungen:**

8.1. *Der Förderungswerber erklärt diese Förderungsvereinbarung vorbehaltlos anzunehmen.*

8.2. *Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.*

8.3. *Diesem Vertrag liegt ein Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 29. Juni 2012 zugrunde.*

*Nunmehr ist der Bauabschnitt zwischen der Verbindungsstraße Zlatting und dem Gerinne „Moos“ fertiggestellt. Die bisherigen Baukosten belaufen sich auf € 134.800 (Gemeindeanteil € 40.800).*

*Offenbar sollen die Wegbauarbeiten nun fortgesetzt werden.*

*Seitens der Bringungsgemeinschaft wurde uns für diesen Bauteil eine neue Fördervereinbarung (siehe Beilage) vorgelegt. Darin sind Baukosten von € 160.000, der Landesanteil von € 112.000, der Interessentenbeitrag von € 8.000 (Erstasphalt und sonstige Mittel (Gemeindeanteil) von € 40.000 enthalten.*

- *Sofern der Gemeinderat die Übernahme des Interessentenanteiles in der Höhe von € 40.000 beschließt, bedarf es:*
- *der Aufbringung der bisher durch Bedarfszuweisungsmittel (BZ 2012) noch nicht gedeckten Ausgaben in Höhe von € 22.800;*
- *der Vorlage eines Ausgaben- und Bauzeitplanes durch die Agrartechnik über die avisierte Bauzeit von 2018 – 2020;*
- *sofern die ursprüngliche Aufteilung des Gemeindeanteiles für reine Wegbaumaßnahmen (25%) und für Entwässerungsmaßnahmen (30%) beibehalten werden soll, eine Ausgabenaufgliederung durch die Agrartechnik;*
- *des Abschlusses einer neuen bzw. der Anpassung der bestehenden Fördervereinbarung mit der Bringungsgemeinschaft;*

*der Regelung von Vorfinanzierungen der Baukosten durch die Gemeinde (Abschluss einer Vorfinanzierungsvereinbarung).*

*Bei der Sichtung der Unterlagen ist mir aufgefallen, dass die Fördervereinbarung auf Seiten der Bringungsgemeinschaft nicht durch den dafür zuständigen Obmann erfolgt ist. Hier bedarf es entsprechender Anpassungen bzw. der Vorlage allfälliger Neuwahlergebnisse der Bringungsgemeinschaft.*

*Freundliche Grüße  
Hanke Manfred, Sachbearbeiter*

**Beilagen:**

- *Fördervertrag Land-Bringungsgemeinschaft-Gemeinde*

Der Fördervertrag lautet:

**Förderungsvertrag**

*abgeschlossen zwischen dem Land Kärnten, vertreten durch den Agrarreferenten, Herrn Landesrat Martin Gruber, als Förderungsgeber und der Bringungsgemeinschaft „Hofzufahrt Genser“ vertreten durch Herrn Mario Genser, Trebesing 20, 9852 Trebesing als Förderungsnehmer sowie der Gemeinde Trebesing, vertreten durch Herrn Bürgermeister DI Christian Genshofer, Trebesing I 5, 9852 Trebesing, als mitfinanzierende Körperschaft.*

**§ 1**

*Aufgrund des Ansuchens vom 04.02. I 997 gewährt das Land Kärnten für die Durchführung des Projektes Genser vlg. Schuster eine Förderung nach Maßgabe*

1. *der Durchführungsbestimmungen zum Landesvoranschlag,*
2. *den Bestimmungen der Verordnung vom 18. Jänner 2006 (Kärntner Land- und Forstwirtschaftsförderungsrichtlinie) und*
3. *der Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, BMLFUW-LE..1 22/0012-11/6/2007, und*
4. *den folgenden Förderungsbedingungen*

**§ 2 Gegenstand der Förderung**

*2.1. Zweck des Vorhabens „Genser vlg. Schuster“ ist der Ausbau und die Ausgestaltung der Weganlage nach dem Projekt der Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft - Unterabteilung Agrartechnik. Durch die zeitgemäße Erschließung der Hofstelle und Wohnobjektes sowie der land- und forstwirtschaftlichen Flächen werden die Zielsetzungen des Kärntner Land- und Forstwirtschaftsgesetzes und der oben genannten Richtlinien und Bestimmungen (§1 Punkte 2, 3 und 4) erreicht.*

## 2.2. Laufzeit des Projektes - von 2018 bis 2020

Die genannte Laufzeit geht von der gegebenen budgetären Sicherstellung der Förderungsmittel aus. Änderungen diesbezüglich führen zwangsläufig zur Verlängerung oder Verkürzung der Laufzeit.

Ein Rechtsanspruch auf Einhaltung der festgelegten Laufzeit besteht nicht. Entschädigungsansprüche, welcher Art auch immer, und sonstige aus einer allfälligen Verzögerung abzuleitende Forderungen können nicht geltend gemacht werden.

## 2.3. Finanzierung

2.3.1. Die förderbaren Gesamtkosten (siehe § 3, Punkte 3.1.1., 3.1.2. und 3.1.3.) sind nach dem technischen Projekt der Unterabteilung Agrartechnik mit € 160.000,00 veranschlagt.

2.3.2. Das Vorhaben wird nach folgendem Schlüssel finanziert

Mittelherkunft	Betrag	Prozent
Land	€ 112.000,00	70,00%
Sonstige Mittel	€ 40.000,00	25,00%
Interessentenmittel	€ 8.000,00	5,00%
<b>Förderbare Gesamtbaukosten</b>	<b>€ 160.000,00</b>	<b>100,00%</b>

2.3.3. Bei Abweichungen der abgerechneten und anerkannten Gesamtkosten von den kalkulierten (bis maximal 10 %) ändern sich die Anteile öffentliche Mittel, Gemeinde- und Eigenmittel mit dem unter 2.3.2. festgelegten Prozentsatz. Kostenerhöhungen darüber hinaus müssen neu verhandelt werden.

## § 3 Förderbare Kosten

### 3.1. Förderungsfähige, direkte Ausgaben

Förderbar sind alle mit der Investition in direktem Zusammenhang stehenden Planungs- und Errichtungskosten.

3.1.1. Gefördert wird der Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Förderungswerber.

3.1.2. Bei Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur wird auch bei vorsteuerabzugsberechtigten Förderungswerbern (inkl. pauschalierter Betriebe) der Rechnungsbetrag inkl. Umsatzsteuer als Berechnungsgrundlage dann herangezogen, wenn es sich um den Ausbau oder den Ersatz einer öffentlichen Weganlage handelt und die Übernahme der Wegfläche in das öffentliche Gut sichergestellt ist.

3.1.3. Als unbarer Aufwand (Eigenleistungen) werden alle Sach- und Arbeitsleistungen, die in Geldwert ausgedrückt werden können, insoweit anerkannt, als diese der Förderungsabwicklungsstelle durch Vorlage von Aufzeichnungen glaubhaft gemacht werden. Die Bewertung dieser Leistungen hat durch die Förderungsstelle nach den allgemeinen Grundsätzen der land- und forstwirtschaftlichen Bewertungen zu erfolgen.

### 3.2. Nicht förderbare Kosten

Nicht angerechnet werden dürfen öffentliche Abgaben, Gerichts- und Verwaltungsverfahrenskosten, Anwalts- und Notariatskosten, Lizenzgebühren, Finanzierungs-, Geldverkehrs- und Mahnspesen, Kosten für nicht projektspezifische Versicherungen, Steuerberatungskosten und Abschreibungen.

## **§ 4 Abrechnung und Auszahlung der Förderung**

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Baufortschritt und Vorlage von saldierten Rechnungen bzw. Belegen für die Eigenleistungen.

## **§ 5 Änderungen**

Wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der vereinbarten Bedingungen und Auflagen erforderlich machen, sind hierüber mit dem Förderungsnehmer entsprechende Zusatzvereinbarungen zu treffen.

## **§ 6 Rechtsnachfolger**

Sämtliche in diesem Förderungsvertrag festgelegten Rechte und Pflichten können nur unter vorangehender Zustimmung des Förderungsgebers auf allfällige Rechtsnachfolger des Förderungsnehmers übergehen und sind von diesen nur mit Zustimmung des Förderungsgebers zur ungeteilten Hand unter denselben Bedingungen zu erfüllen.

## **§ 7 Vertragsbestandteile**

Nachstehend aufgelistete Dokumente bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages

1. Förderungsantrag
2. Technischer Bericht
3. Verpflichtungserklärung

### § 8 Gerichtsstand

*Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt vereinbart.*

### § 9 Vertragsausfertigung

*Das Original des Vertrages bleibt beim Förderungsgeber, die Parteien erhalten nach Unterfertigung aller Unterschriften eine Kopie. Wenn der Förderungswerber nicht binnen 4 Wochen ab Zusendung (Poststempel) schriftlich die Annahme des Förderungsanbotes samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen erklärt, gilt das Förderungsanbot als widerrufen.*

#### Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister berichtet, dass in der Vorwoche die Baumaßnahmen in einem Ortsaugenschein mit den Anrainern besprochen wurden und dass in einer anschließenden Vollversammlung Genser Mario zum neuen Obmann der Bringungsgemeinschaft gewählt wurde.

Heuer sollen die Entwässerungs- und Unterbauarbeiten erfolgen, 2019 ist dann die Asphaltierung vorgesehen. Beim Anwesen Pucher in Trebesing ist der Wassereinlauf in den verrohrten Kanal entsprechend zu sichern.

Auf Antrag des Bürgermeisters fasst der Gemeinderat einstimmig folgende Beschlüsse:

- die Gemeinde stellt für die Ausfinanzierung des Vorhabens weitere € 22.800 aus Bedarfszuweisungsmitteln 2018 bereit, der Finanzierungsplan ist entsprechend anzupassen;
- die Fördervereinbarung mit der Hofzufahrt Genser und dem Land Kärnten wird zur Kenntnis genommen;
- die Fördervereinbarung und die Vorfinanzierungsvereinbarung mit der Hofzufahrt Genser sind entsprechend anzupassen und laut den Mustervorlagen neu abzuschließen.

**zu Punkt 2.2 d) - Bau- und Investitionsvorhaben: Straßen und (ländliches) Wegenetz - Sanierungen im ländlichen Wegenetz Beratung über die von der Agrartechnik vorgeschlagenen Instandsetzungen (Profilierungen, Fugenvergießen, Spritzdecken);**

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den  
Gemeinderat der Gemeinde  
Trebesing

**Modell Kärnten – Sanierungen im ländlichen Wegenetz; Sitzungsvortrag**

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*In der Vergangenheit war es üblich, dass die Gemeinde im Frühjahr seitens der Agrartechnik eine Vorinformation über anstehenden Sanierungen von Modellwegen (kleinflächige Profilierungen, Netzrissanierungen/ Spritzdecken, Fugenvergüsse) erhielt und dann von den Bringungsgemeinschaften bzw. der ausführenden Firma rechtzeitig die Kostenvoranschläge samt Förderzusage der Agrartechnik vorgelegt wurden.*

*Der Gemeinderat hat dann zumeist die Restkosten für die Sanierungsarbeiten übernommen und die finanziellen Vorsorgen dafür getroffen.*

*Aufgrund diverse Farbmarkierungen auf Straßen und Wegen sind wird darauf aufmerksam geworden, dass heuer seitens der Agrartechnik wohl wieder Instandhaltungsmaßnahmen beauftragt werden. Die Rückfrage bei der Agrartechnik ergab, dass die Sanierungen im August 2018 erfolgen sollen.*

*Weitere Informationen, die für Beschlüsse des Gemeinderates notwendig sind, wie die konkreten Kostenvoranschläge und jeweiligen Förderhöhe des Landes, liegt bis dato nicht vor.*

*Freundliche Grüße  
Hanke Manfred*

Die Ausgabenaufstellung gemäß der von der Agrartechnik eingeholten Preisauskünfte lautet:

**Sanierung Modellwege 2018/2019**

**Aufstellung auf Basis der Kostenvoranschläge Firma Kulterer**

<b>Weganlage</b>	<b>Schätzung Sanierungskosten</b>	<b>Land %</b>	<b>Anteil Land</b>	<b>Interessenten/ Gemeinde</b>
Hofzufahrt Wirnsberger vlg. Ambrosbauer - eigentlich Gtw Großhattenberg	€ 1.632,00	65,00	€ 1.060,80	€ 571,20
Güterweg Aich-Großhattenberg	€ 17.651,00	65,00	€ 11.473,15	€ 6.177,85

Verbindungsstraße Aich	€ 3.226,00	40,00	€ 1.290,40	€ 1.935,60
Hofzufahrt Baier - eigentlich Gtw Neuschitz	€ 610,00	65,00	€ 396,50	€ 213,50
Hofzufahrt Erlacher vlg. Gappnig	€ 14.158,00	65,00	€ 9.202,70	€ 4.955,30
Verbindungsstraße Altersberg	€ 2.438,00	40,00	€ 975,20	€ 1.462,80
Verbindungsstraße Oberallach	€ 79.529,00	40,00	€ 31.811,60	€ 47.717,40
Hofzufahrt Drießler	€ 3.442,00	65,00	€ 2.237,30	€ 1.204,70
Güterweg Zelsach- Hintereggen	€ 31.628,00	65,00	€ 20.558,20	€ 11.069,80
Güterweg Großhattenberg	€ 27.963,00	65,00	€ 18.175,95	€ 9.787,05
Hofzufahrt Reißner - eigentlich Gtw Großhattenberg	€ 2.438,00	65,00	€ 1.584,70	€ 853,30
Unter-Oberallach (Verbindungsstraße)	€ 1.416,00	40,00	€ 566,40	€ 849,60
Hofzufahrt Steiner vlg. Rubenthaler	€ 236,00	65,00	€ 153,40	€ 82,60
Verbindungsstraße Oberaltersberg	€ 1.896,00	40,00	€ 758,40	€ 1.137,60
Hofzufahrt Glanznig vlg. Hauswiesner	€ 806,00	65,00	€ 523,90	€ 282,10
Güterweg Pirk	€ 806,00	65,00	€ 523,90	€ 282,10
Hofzufahrt Grießer vlg. Edenbauer	€ 197,00	65,00	€ 128,05	€ 68,95
Güterweg Neuschitz - Zlatting	€ 3.562,00	65,00	€ 2.315,30	€ 1.246,70
<b>Summe</b>	<b>€ 193.634,00</b>		<b>€ 103.735,85</b>	<b>€ 89.898,15</b>

### Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister teilt mit, dass sich die Förderbeträge des Landes auf 65 % bei Güterwegen und Hofzufahrten und auf 40 % bei Verbindungsstraßen belaufen. Bei der Verbindungsstraße Oberallach erscheint es sinnvoll, nur mehr die nötigsten Sanierungsmaßnahmen (zur Abwendung von Haftungsansprüchen) durchzuführen, weil diese Weganlage in absehbarer Zeit zur Generalsanierung ansteht.

Der Gemeinderat schließt sich der Meinung an, wonach die Verbindungsstraße Oberallach in absehbarer Zeit generalsaniert werden soll (Projekterstellung durch den Baudienst).



Dort sind jetzt nur die nötigsten Instandsetzungen durchzuführen. Deshalb wird sich auch der Finanzbedarf für die Modellwegsanierungen entsprechend verringern.

Auf Antrag des Bürgermeisters fasst der Gemeinderat einstimmig folgende Beschlüsse:

- Die Gemeinde Trebesing übernimmt die Interessentenbeiträge für die vorstehend angeführten Modellwegsanierungen und stellt dafür € 50.000 aus Bedarfszuweisungsmitteln 2018 zur Verfügung.
- Bei der Verbindungsstraße Oberallach werden heuer nur die nötigsten Ausbesserungsarbeiten (Eigenmittelanteil ca. € 8.000) beauftragt und durchgeführt.

**zu Punkt 2.2 e) - Bau- und Investitionsvorhaben: Straßen und (ländliches) Wegenetz - Behandlung des Antrages der Güterweggenossenschaft Zelsach-Hintereggen um einen Kostenbeitrag für die Sanierung des Wegstückes Hintereggen-Kreuz;**

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den  
Gemeinderat der Gemeinde  
Trebesing*

***Güterweg Zelsach-Hintereggen, Ansuchen um Kostenübernahme und Zwischenfinanzierung für Sanierungsarbeiten am Schotterweg***

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*Der Schotterweg von Hintereggen Richtung Hinteregger-Kreuz ist Teil des Güterweges Zelsach-Hintereggen, erschließt allerdings keine ständig bewohnten Objekte, dient hauptsächlich der land- und forstwirtschaftlichen Bringung und endet an der Gemeindegrenze bei einer privaten Weganlage.*

*Die Bringungsgemeinschaft möchte dieses Wegstück nun sanieren und stellt folgenden Förderantrag:*

*Sehr geehrter Hr. Bürgermeister,  
Als Obmann der BG Zelsach-Hintereggen ersuche ich um Übernahme der Restkosten für eine dringend notwendige Teilstücksanierung im Bereich der Stierhalt. Das Teilstück wurde mit Hrn. Ing. Oliver Dienesch von der Agrartechnik am 11.6.2018 Vorort besichtigt. Die notwendigen Sanierungsmaßnahmen mit Erneuerung von Wasserspulen*

bis zur Ergänzung der Tragschicht wurden besprochen. Das Teilstück ist nicht asphaltiert und soll auch in der Zukunft eher nur als Schotterstraße erhalten bleiben. Lt. Telefonat mit Hrn. Dienesch vom 14.6.2018 wäre eine rasche Sanierung notwendig und auch möglich. Seitens der Agrartechnik werden Kosten von ca. von max. 15.000,- € kalkuliert. Eine Förderung von 70% wurde zugesagt. Das Teilstück stellt eine überregionale Verbindung zum Hühnersberg und in der Folge nach Lendorf dar. Für weitere zukünftige notwendige Sanierungsprojekte am Güterweg wird auch eine Ausweichroute notwendig sein, sodass eine Sanierung für den landwirtschaftlichen aber auch Gesamtverkehr für die Ortschaft Zelsach und den Mitgliedern des Güterweges (kommen auch aus dem Gemeindebereich Lendorf) notwendig ist.

Aufgrund der Dringlichkeit und der event. raschen Umsetzungsmöglichkeit der Sanierung ersuche ich um eine zeitnahe finanzielle Unterstützung der Sanierung und Übernahme der 30% Restkosten. Wenn eine Zwischenfinanzierung über die Gemeinde möglich wäre, wäre dem Güterweg zusätzlich geholfen.

Herzlichen Dank im Voraus für eine rasche und unbürokratische Hilfe.

Der Obmann

...

Auf Anregung des Bauausschusses hat die Bringungsgemeinschaft um eine Kostenbeteiligung der Stadtgemeinde Spittal (Zufahrt zu ihrer Wasserleitung) angesucht und mündlich € 2.500 zugesagt erhalten. Ansonsten gibt es vom Bauausschuss keine einheitliche Empfehlung zu dem Antrag.

Die Gemeinde Trebesing hat bisher meines Wissens keine Förderungen für Wegsanierungen gewährt, wo keine ständig bewohnten Gebäude aufgeschlossen sind. Dass im Zuge von konkreten Wegbaumaßnahmen Kosten für die Instandsetzung notwendiger Ausweichrouten (als Teil des Projektes) anfallen und übernommen werden, steht außer Frage.

Wenn die Gemeinde jetzt Zuschüsse für die Sanierung rein land- und forstwirtschaftlicher Bringungswege gewährt, dann wird sie in Zukunft wohl bei jeder laufenden Weginstandsetzung (z.B. nach Regenfällen) mit Forderungen hinsichtlich der Kostentragung konfrontiert werden, weil der Weg ja irgendwann auch als Ausweichroute benötigt werden wird.

Für allfällige Vorfinanzierungen von Wegsanierungsausgaben ist meiner Meinung nach – wie auch sonst üblich – eine schriftliche Bestätigung der Förderhöhe der Agrartechnik (70 %) erforderlich.

Freundliche Grüße  
Hanke Manfred

Beratung und Beschlussfassung:

Der Vorschlag des Gemeindevorstandes lautet, dass die Gemeinde die Vorfinanzierung der Wegsanierungsausgaben tätigt und die Hälfte der nach Abzug der Landesförderung (Agrartechnik) und des Beitrages der Stadtgemeinde Spittal verbleibenden Sanierungsausgaben übernimmt, weil der Weg zwar als Ausweichroute dient, aber keine ständig bewohnten Anwesen erschließt.

Oberlerchner Johanna und Oberegger Franz betonen die Wichtigkeit des Wegstückes als Ausweichroute über den Hühnersberg nach Spittal.

Für DI Koch Gerhard steht die Nutzung des Wegstückes durch die Allgemeinheit im Vordergrund.

Wirnsberger Thomas bekräftigt, dass die Weginstandsetzung im Zuge eines Bauprojektes, wo die Verbindung Richtung Hühnersberg als Ausweichroute auch gebraucht wird, selbstverständlich zu machen und zu finanzieren wäre. Nicht jedoch völlig losgelöst von einer solchen Baumaßnahme.

Oberwinkler Rainer lehnt eine Kostenbeteiligung der Gemeinde für Weganlagen, die keine ständig bewohnten Anwesen erschließen, ab.

Der Vorschlag des Gemeindevorstandes (Vorfinanzierung der Ausgaben und Übernahme von 50 % der nach Abzug der Agrarförderung und des Beitrages der Stadtgemeinde Spittal verbleibenden Ausgaben durch die Gemeinde aus der Güterwegrücklage) wird vom Gemeinderat mehrheitlich mit 14 Ja-Stimmen zu 1 Nein-Stimme (von Oberwinkler Rainer) beschlossen.

**zu Punkt 3.1 - Liegenschaftsverwaltung und Gemeindebetriebe: Behandlung der Beratungsergebnisse des Ausschusses für Umweltschutz, Energie, Bau- und Planung, Sicherheit und Bevölkerungsschutz bezüglich Veranstaltungsgelände Wegerpeint;**

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltschutz, Energie, Bau, Planung, Sicherheit und Bevölkerungsschutz laut Sitzung vom 22. Juni 2018

Der Antrag der „Vereine Trebesing“ lautet:

***Verbesserung des Veranstaltungsgeländes Wegerpeint***

*Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Gemeindevorstand und Gemeinderat,*

*im letzten Jahr wurde bereits über eine Überdachung mittels Zelt vor dem Gebäude der Wegerpeint gesprochen und vom Gemeinderat zugesagt, dass bei einer einheitlichen Idee die Asphaltierungsarbeiten im Bereich des Fräsgutes übernommen würden. In mehreren Gesprächen mit den Vereinsvorständen kam die Idee, dass die Wegerpeint in der Länge des Gebäudes mittels massiven Holzcarport überdacht werden könnte. Es sollte dann auch eine Lösung zum seitlichen Verschließen des Carports gefunden werden.*

*Die Vereine haben bisher mit Zelten für Regen- bzw. Sonnenschutz gesorgt. Diese Zelte müssten in Abständen von ca. 7 Jahren neu angeschafft werden bzw. bei größeren Festen angemietet werden. Dieses aufgewendete Geld könnte in Form einer Miete bei Veranstaltungen an die Gemeinde zur Refinanzierung der Überdachung bezahlt werden.*

*Der große Vorteil einer Überdachung wäre die Statik, eine Benutzbarkeit im Winter und wenn wir an das Zeltunglück in Oberösterreich denken, eine sehr sichere Variante. Alle Vereinsobmänner mit denen ich gesprochen habe, würden diese Lösung befürworten.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Moser Peter*

**Die einstimmig angenommenen Empfehlungen des Fachausschusses an den Gemeinderat lauten:**

- *Durch das bestehende Gebäude am Freizeitgelände wäre man bei der Errichtung eines Zu-/Anbaues in mehrererlei Hinsicht gebunden. Die Belichtung, die Statik und die optische Anpassung eines Zubaues an den Bestand wären Herausforderungen. Zudem wäre mit hohen Investitionskosten zu rechnen. Diese Investitions- und Erhaltungskosten stehen in keinem vernünftigen Verhältnis zum Nutzen (1-2 größere Veranstaltungen pro Jahr). Daher wird die Errichtung eines Bauwerkes durch die Gemeinde abgelehnt.*
- *Den Vereinen wird empfohlen, sich auf eine „Zeltlösung“ zu verständigen.*

*Die Gemeinde sollte eine Unterstützung gewähren. Es wäre denkbar, dass die notwendigen Vorarbeiten (Befestigung des Aufstellplatzes, Vorbereitungen für die Zeltfundierung) von der Gemeinde getätigt werden.*

**Beratung und Beschlussfassung:**

Auf Antrag von Oberlerchner Johanna nimmt der Gemeinderat die Empfehlung des Fachausschusses einstimmig an.

**zu Punkt 3.2 - Liegenschaftsverwaltung und Gemeindebetriebe: Erweiterung der Gemeindewasserversorgungsanlage - Vergabe der Planerleistungen für den Ringschluss Radl - Trebesing-Bad;**

**Der Sitzungsvortrag lautet:**

An den  
Gemeinderat der Gemeinde  
Trebesing

**GWVA Trebesing – Planerleistungen für den Ringschluss Radl – Trebesing-Bad**

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*Der Gemeinderat hat bereits im Jahr 2014, zur Erhöhung der Versorgungssicherheit im Bereich Trebesing-Bad, die Ausführung einer Transportleitung vom Nordportal der Einhausung Trebesing (Anschlusschacht ASFINAG) in den Ortsteil Trebesing-Bad beschlossen und die Planerleistungen dem Büro Ing. Dullnig Heimo um € 5.550 (netto) vergeben.*

*Da allerdings das Büro Dullnig die beauftragten Arbeiten nicht ausführte, wurde nunmehr von Baumeister DI Sattlegger aus Gmünd eine Preisauskunft für diese Leistungen eingeholt.*

*Sie beläuft sich auf*

- € 3.000 netto für Grobplanung, Fördereinrichtung und Kollaudierung;
- € 3.000 netto für Detail- und Ausführungsplanung;
- € 2.500 netto für die örtliche Bauaufsicht;

*jeweils zuzüglich Nebenkosten.*

*Die Preisauskunft des Baumeisters DI Sattlegger wird dem Gemeinderat zur Behandlung vorgelegt.*

*Freundliche Grüße*

*Hanke Manfred*

**Beratung und Beschlussfassung:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Planerleistungen für den Ringschluss Radl - Trebesing-Bad an Baumeister DI Sattlegger, laut seinem Honorarangebot vom 20. April 2018 neu zu vergeben. Die Ausgaben sind aus dem Gebührenhaushalt (Rücklage GWVA) zu tragen.

**zu Punkt 3.3 - Liegenschaftsverwaltung und Gemeindebetriebe: Kindergarten Trebesing - Neuerlassung der Kindergartenordnung (Sommeröffnung);**

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den  
Gemeinderat der  
Gemeinde Trebesing

**Gemeindekindergarten, Neuerlassung der Kinderbildungs- und -  
betreuungsordnung**

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*Der Gemeinderat hat im April 2018 den Auftrag erteilt, die Voraussetzungen für das Angebot der Sommerbetreuung zu schaffen und auch die Kindergartenordnung entsprechend zu adaptieren. Ich lege die neue, von der Bildungsabteilung des Landes vorgeprüfte Kindergartenordnung zur Beschlussfassung vor.*

*Neben kleineren Änderungen betreffend: Einzahlungsmodus der Kindergartenbeiträge, Einschreibungszeitraum etc. enthält die neue Verordnung im Wesentlichen:*

- *Entfall der Sommerschließzeit im Monat August;*
- *Verbindliche Anmeldungen für die Sommerbetreuung bis 30. April;*
- *Anpassung des Essensbeitrages von € 3,20 auf € 3,40 (Indexsteigerung);*
- *Ermöglichung der Nachmittagsbetreuung für 1-3 Tage/Woche gegen Aufzahlung von € 30;*

*Ob und wie sich die von Seiten des Landes ab September 2018 geplante Ausgleichszahlung für Kindergartenbeiträge (elternbeitragsfreier Kindergarten) auf unsere Betreuungssätze bzw. den Kindergartenhaushalt auswirken wird, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.*

*Freundliche Grüße  
Hanke Manfred; Sachbearbeiter*

**Beilagen:**

- *Entwurf Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Gemeindekindergarten Trebesing NEU*

Der Verordnungsentwurf lautet:

## V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 13. Juli 2018, Zahl: 123 - 240/2018, mit der eine **Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Gemeindecindergarten Trebesing** neu erlassen wird

Gemäß § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz K-KBBG LBGl. Nr. 13/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2017 wird verordnet:

### § 1 Aufnahme

(1) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.

➤ Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- das vollendete 1.Lebensjahr
- die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
- die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse
- die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten

(2) Die Anmeldungen werden jährlich **in den Monaten Feber und März** entgegengenommen. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.

(3) **Anmeldungen für die Sommerbetreuung (von Mitte Juli bis Ende August) werden bis 30. April eines jeden Jahres entgegen genommen.**

(4) Kinder mit Behinderung dürfen zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.

(5) Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

## § 2 Vorschriften für den Besuch

- (1) Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von den Erziehungsberechtigten bis spätestens 08:30 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen in Sinne des Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindergartens an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
- (2) Die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder (gemäß § 21 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes K-KBBG) haben den Gemeindegarten Trebesing an mindestens vier Tagen der Woche für insgesamt 16 Stunden zu besuchen.
- (3) Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- (4) Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- (5) Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen.
- (6) Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (7) Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte Ihr Kind im Kindergarten erkranken, so werden Sie nach Verständigung durch die LeiterIn/ KindergartenpädagogIn gebeten, Ihr Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen.
- (8) Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.
- (9) Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.



- (10) Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
- (11) Bei Kindergartenveranstaltungen (Sommerfest...usw.) wird das Kind nach dem Festakt den Erziehungsberechtigten übergeben und übernehmen diese somit die weitere Aufsichtspflicht für Ihr Kind.
- (12) Die Kindergartenpädagogin beobachtet und dokumentiert die Entwicklung Ihres Kindes. Dies dient zum Austausch mit den Erziehungsberechtigten und gelangt nicht an die Öffentlichkeit.

### § 3 Beiträge

- (1) Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.
- (2) Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird für Kinder, welche sich ein Jahr vor Schuleintritt befinden, ein Halbtagsplatz ohne Verpflegung mit einer Förderung unterstützt.

#### **Folgende Beiträge sind zu leisten:**

##### **Ganztagesbetreuung ohne Verpflegung:**

Alter	4 -5 Tage/Woche	1-3 Tage/Woche
5 Jährige (verpflichtendes Kindergartenjahr)	€ 130/Monat	--
3 und 4 Jährige	€ 125/Monat	€ 100/Monat
1 bis 3 Jährige	€ 140/Monat	€ 120/Monat

##### **Halbtagesbetreuung ohne Verpflegung:**

Alter	4 -5 Tage/Woche	1-3 Tage/Woche
5 Jährige (verpflichtendes Kindergartenjahr)	€ 86/Monat	--
3 und 4 Jährige	€ 80/Monat	€ 60/Monat
1 bis 3 Jährige	€ 90/Monat	€ 75/Monat

**Aufzahlung für die Nachmittagsbetreuung an maximal 1 bis 3 Tagen pro Woche:  
€ 30/Monat**

**Bastelbeitrag:** € 5/Monat

**Essensbeitrag:** € 3,40 pro Essen; das Mittagessen kann auch tageweise in Anspruch genommen werden;

(3) Die Bastel- und Betreuungsbeiträge sind monatlich im Vorhinein bis spätestens 10. des Monats zu entrichten. Der Essensbeitrag, sowie die Aufzahlung für die Nachmittagsbetreuung sind bis spätestens 10. des Monats im Nachhinein zu entrichten.

(4) Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Die monatliche Besuchsgebühr ist 11 x mal im Jahr zu entrichten und bleibt auch bei Urlaubsaufenthalten aufrecht. Sollte das Kind krankheitsbedingt länger als 14 Tage den Kindergarten nicht besuchen, ist der halbe Beitrag zu leisten (ärztliche Bestätigung).

Kindergarten Trebesing  
Bankinstitut: Raiffeisenbank Liesertal  
IBAN: AT70 39464 00000 430983

(5) Für die Elternbeiträge (Betreuungsbeitrag, Essensbeitrag, Bastelbeitrag) sind beim Geldinstitut Einziehungsaufträge zu Gunsten der Gemeinde Trebesing zu erteilen.

#### § 4 Betriebs- und Öffnungszeiten

(1) Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt mit 01. September eines Jahres und endet mit 31. August des folgenden Jahres.

(2) Der Kindergarten bleibt an folgenden Tagen geschlossen:

An Samstagen, Sonntagen und an gesetzliche Feiertagen

Weihnachtsferien

Karfreitag

(3) Öffnungszeiten:

Montag – Freitag: 07:00 Uhr bis 17.00 Uhr

Halbtagesbetreuung: 07:00 Uhr bis 13:30 Uhr oder  
12:30 Uhr bis 17:00 Uhr

#### § 5 Austritt und Entlassung

(1) Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils 15. eines Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

(2) Grund für eine Entlassung:

- Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
- das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt
- Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung durch Erziehungsberechtigte
- Zahlungsrückstände
- Wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung
- Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes
- Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch

(3) Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBBG § 25).

### § 6 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt **am 01. August 2018** in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die eine **Kinderbildungs- und -betreuungsordnung** des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 30. März 2017, Zahl: 2-240/2017, außer Kraft gesetzt.

#### Beratung und Beschlussfassung:

DI Koch Gerhard weist darauf hin, dass die neue Kinderbetreuungsordnung eine ganzjährige Öffnungszeit vorsieht, aber im § 3 Abs. 4 die monatliche Besuchsgebühr nur 11-mal jährlich enthalten ist. Das wäre entsprechend anzupassen.

Auf Antrag von Wirnsberger Thomas beschließt der Gemeinderat einstimmig, die neue Kinderbildungs- und -betreuungsordnung laut Entwurf zu erlassen, wobei der § 3 Abs. 4 so zu formulieren ist, dass der Kindergartenbeitrag monatlich zu entrichten ist.

**zu Punkt 3.4 - Liegenschaftsverwaltung und Gemeindebetriebe:  
Grundsatzbeschluss über die Weiterführung der Klima- und  
Energimodellregion Lieser-Maltatal;**

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den  
Gemeinderat der  
Gemeinde Trebesing

**Weiterführung der Klima- und Energiemodellregion Lieser-Maltatal;  
Sitzungsvortrag**

*Sehr geehrte Damen und Herren*

*Die zweite Phase des Projektes „Klima- und Energiemodellregion Lieser-Maltatal“ läuft heuer aus. Seitens der KEM ist beabsichtigt, über 2018 hinaus eine Weiterführung des Regionsprojektes beim Klimafonds zu beantragen.*

*Dazu ist ein Grundsatzbeschluss der fünf Mitgliedsgemeinden erforderlich.*

*Laut Herrn Ing. Florian (KEM-Manager) ist über die Projektlaufzeit von weiteren 3 Jahren für die Gemeinde Trebesing wiederum mit Ausgaben von ca. € 7.400 zu rechnen. Als geplanten Aktivitäten 2019 - 2021 werden von ihm im Wesentlichen genannt:*

*Was die KEM Fortführung anbelangt, so ist es geplant, ab August mit den KEM-Team (besteht aus Mitgliedern aller 5 Gemeinden) die neuen Maßnahmen auszuarbeiten.*

*Ich denke, dass ein größeres Thema die Infrastruktur für Fahrradaktivitäten (Ladestationen, versperrbare Abstellmöglichkeiten, etc.) sein könnte. Darüber hinaus gibt es wieder und weiterhin viel Potential in unserer Region.*

*Thermische Sanierung von Gebäuden, permanente Bewusstseinsbildung, regionale Wertschöpfung, sind nur einige wenige wage Überschriften von auszuarbeitenden Maßnahmen.*

*Das KEM Programm ist auch fest mit dem e5 Programm gekoppelt.*

*Ich lege dem Gemeinderat den Tagesordnungspunkt zur Behandlung vor.*

*Freundliche Grüße  
Hanke Manfred*

**Beratung und Beschlussfassung:**

Der Bürgermeister teilt mit, dass allein heuer für die Erweiterung der PV-Anlage beim Gemeindeamt € 6.000 aus der KEM an die Gemeinde zurückfließen. Das entspricht nahezu den Gemeindeaufwendungen für 3 Jahre KEM-Mitgliedschaft.

Auf Antrag von Neuschitzer Hans fasst der Gemeinderat einstimmig den Grundsatzbeschluss zur Fortführung der „KEM Klima- und Energiemodellregion Lieser- und Maltatal“ für die Jahre 2019 - 2021 und die Projektweiterführung beim Klimafonds zu beantragen.

**zu Punkt 3.5 - Liegenschaftsverwaltung und Gemeindebetriebe: Beratung und Beschlussfassung über die Änderungen des Flächenwidmungsplanes 2017;**

Der Sitzungsvortrag lautet:

**Sitzungsvortrag - Erläuterungen  
zu den Änderungen des Flächenwidmungsplanes;  
Punkte 1a/2017 bis 1c/2017;**

**Einleitung:**

Der aktuell gültige Flächenwidmungsplan der Gemeinde Trebesing wurde im Jahr 1996 beschlossen. Daher ergeben sich immer wieder Änderungswünsche und Anpassungserfordernisse die an den Gemeinderat zur Beschlussfassung herangetragen werden. Aus dem Jahr 2017 stehen folgende Widmungsanregungen zur Behandlung im Gemeinderat an:

<b>1a/2017</b>	<b>Umwidmung der Grundstücke Nr. 324/12 und 817 KG 73018 Trebesing von Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland; in Bauland-Dorfgebiet; Ausmaß der Widmungsänderung: 364 m<sup>2</sup>; Antragsteller: Pirker Franz, Zlatting 6</b>
<b>1b/2017</b>	<b>Umwidmung von Teilen des Grundstückes Nr. 324/40 KG 73018 Trebesing von Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche in Bauland-Dorfgebiet; Ausmaß der Widmungsänderung: 230 m<sup>2</sup>; Antragsteller: Pirker Franz, Zlatting 6</b>
<b>1c/2017</b>	<b>Umwidmung des Grundstückes Nr. 324/3 KG 73018 Trebesing von Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland; in Bauland-Dorfgebiet; Ausmaß der Widmungsänderung: 1.797 m<sup>2</sup>; Antragsteller: Pirker Franz, Zlatting 6</b>

Da beim Widmungspunkt 1c/2017 einige Voraussetzungen (Erschließungskonzept, Grunderwerb von der Anrainerin, Bebauungsvereinbarung) noch offen sind, kann dessen Behandlung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

**zu 1a und 1 b/2017 Umwidmung der Grundstücke Nr. 324/12 und 817 KG 73018 Trebesing von Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland und von Teilen des Grundstückes Nr. 324/40 KG 73018 Trebesing von Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche in Bauland-Dorfgebiet:**

**a) Lage, Topographie, Gefährdungsbereiche:**

Die Fläche der beantragten Baulandwidmung liegt im Dauersiedlungsbereich, konkret am Westrand des dicht bebauten Ortskernes der Siedlung Zlatting und ist im Süden und im Nordosten von bebautem Bauland umgeben.

Bei dieser Fläche handelt es sich um eine Baulücke, die wegen ihrer Lage in der Schutzzone des Mineralwasservorkommens „Königsquell“ (Zone 1 und 2), aber auch wegen ihrer Konfiguration (Dreiecksform) und der geringen Grundstücksgröße (in Summe 594 m<sup>2</sup>) bis dato unbebaut geblieben ist.

Weitere Gefahrenzonen (Wildbäche, Lawinen) oder Gefährdungsbereiche sind für den Widmungsbereich nicht bekannt.

Nunmehr ist beabsichtigt, dieses Grundstück für die Errichtung eines Nebengebäudes (Geräteschuppen/Garage) zu nutzen.

Von der Umwidmung betroffen ist auch der Westteil des öffentlichen Weggrundstückes Nr. 324/40 (Feldweg – 230 m<sup>2</sup>). Nach der erfolgten Baulandwidmung wird der Widmungswerber, gemäß der bereits im Vorfeld getroffenen Vereinbarungen, die Verlegung des öffentlichen Weges vom Westteil der Parzelle Nr. 324/40 auf das Grundstück Nr. 324/13 und dessen Abtretung in das Gemeindeeigentum durchzuführen haben.

**b) Infrastruktur/Aufschließung:**

Die Anbindung an das Verkehrsnetz (Verbindungsstraße Zlatting) ist gegeben. Die Umwidmungsfläche liegt innerhalb des vom Gemeinderat festgelegten Versorgungsbereiches der Gemeindewasserversorgungsanlage und im Entsorgungsbereich der Gemeindekanalisation.

Die Herstellung der Stromversorgung ist mit keinen unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden.

Die Hausmüllentsorgung erfolgt über das Sammelsystem der Gemeinde Trebesing.

**c) Raumplanerische Überlegungen zur Widmungsänderung:**

Der Widmungsantrag bedeutet eine innere Verdichtung bzw. eine geringfügige Widmungserweiterung mit unmittelbarem Baulandanschluss innerhalb des Siedlungsgebietes.

Die Fläche ist für die Errichtung eines Nebengebäudes geeignet. Die infrastrukturellen Voraussetzungen für die Baulandwidmung sind gegeben.

**d) Auswirkungen auf die Bauflächenbilanz:**

Kurzfristige Erhöhung der Baulandreserven um 594 m<sup>2</sup>.

**e) Ergebnisse der Vorprüfung und Begutachtungen:**

Der Ortsaugenschein der fachlichen Raumordnung hat im Juli 2017 stattgefunden. Das Ergebnis der Vorprüfung lautet:

**Raumplanerische Empfehlungen:**

Der nach Osten fallende, als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich im Siedlungsverband der Ortschaft Zlatting.

Gem. ÖEK (Stand: 1995) liegen die Widmungsflächen im Anschluss an Siedlungsgebiet unmittelbar an der Straße. In diesem Bereich verläuft zwischen der bestehenden Widmungsfläche und den neuen Widmungsflächen ein öffentliches Gut

Die Widmungsflächen befinden sich im unmittelbaren Nahbereich der "Heilquelle Trebesing (Bad Königsquell)".

Mit dem Widmungsbegehren ist folgendes vorgesehen:

- 1a und b/2017: Auflassen bzw. Verlegen von Teilen eines öffentlichen Gutes und Widmungserweiterung im Anschluss an bestehendes BL-Dorfgebiet

- 1c/2017: neue Widmung südlich anschließend an bestehendes BL-Dorfgebiet

Aus räumlicher Sicht stellen die Widmungspunkte Erweiterungen mit unmittelbarem Baulandanschluss innerhalb des Siedlungsgebietes dar. Aufgrund der topographischen Situation und Nutzungssituation (öffentliches Gut, Zufahrtsmöglichkeiten) ist aber ein Erschließungskonzept mit Nachweis der Zufahrtsmöglichkeit erforderlich. Weiters ist durch die unmittelbare Nähe zur Heilquelle Trebesing (Bad Königsquell) eine positive Stellungnahme der Abteilung 8 - UA GGM - Geologie und Gewässermonitoring erforderlich.

Für die VP Nr. 1a und b/2017 ist keine Bebauungsverpflichtung erforderlich, da es sich um eine Arrondierung handelt.

Die Stellungnahme der Fachabteilung 8 - Umwelt, Wasser und Naturschutz, **Unterabteilung SE - Schall- und Elektrotechnik** vom 23. August 2017, Zahl: 08-BA-2081/2-201, lautet:

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idGF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 26.7.2017, Zahl: 031/3/2017, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages **1a+b+c/2017**, auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten.

Seitens der ha. Umweltstelle wird darauf hingewiesen, dass eine gesonderte Prüfung der Umwidmungspunkte hinsichtlich:

- einer geordneten Wasserver- und Abwasserentsorgung,
- der Lage innerhalb eines Grundwasserschutz- oder Schongebietes,

- sowie innerhalb des Gefährdungsbereiches eines geprüften und genehmigten Gefahrenzonenplanes der Schutzwasserwirtschaft nicht erfolgt, da diese Sachverhalte auf Grund der den Gemeinden vorliegenden Unterlagen bekannt sind.

Außerdem wird angemerkt, dass die ha. Umweltstelle im Allgemeinen zu einer allfälligen Hochwassergefährdung keine Stellungnahme abgibt. Dies wird nur nach Vorlage konkreter Unterlagen und Aufforderung zur Beurteilung der Hochwassergefährdung durch die jeweils zuständige regionale UA Wasserwirtschaft der Abteilung 8 vorgenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bearbeitung der kundgemachten Widmungsanträge erst nach Vorliegen einer entsprechenden Vorprüfung durch die Abteilung 3 erfolgen konnte (Freigabe am 21.8.2017).

Zu den Umwidmungsanträgen **1a+b+c/2017**:

Westlich der A 10 Tauernautobahn soll eine Gesamtfläche von rund 2.000 m<sup>2</sup> als Bauland-Dorfgebiet gewidmet werden. Die Flächen liegen im Einflussbereich der A 10 Tauernautobahn und damit in Lärmzonen zwischen 45-50 dB in der Nacht.

Derzeit wurden die gegenständlichen Anträge von Seiten der Abteilung 3 zurückgestellt, da die Widmungsflächen innerhalb des Schutzgebietes der „Heilquelle Trebesing (Bad Königsquell)“ liegen.

Auf Grund der Forderung der Abteilung 3 werden die gegenständlichen Anträge an die ha. Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring sowie die ha. Umweltstelle Fachlicher Naturschutz mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet.

Aus Sicht der ha. Umweltstelle könnte den Anträgen, vorbehaltlich positiver Stellungnahmen der oa. Fachbereiche, zugestimmt werden, wenn sichergestellt wird, dass in den nachfolgenden Bauverfahren ein erhöhter baulicher Schallschutz gem. OIB-Richtlinie 5, Kapitel 2.2.3. vorgeschrieben wird:

Die Stellungnahme der **Fachabteilung 8 UA Nsch** vom 08.09.2017, Zahl: 08-NSCH-240/78-2017 lautet:

Herr Franz Pirker, Zlatting 6, 9852 Trebesing, beantragt die Umwidmung des Grundstückes Nr. 324/3 im Ausmaß von 1.797 m<sup>2</sup> von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft in Bauland – Dorfgebiet. Im Zuge der Baulanderweiterung sind auch kleinflächige Richtigstellungen auf den Grundstücken Nr. 817 und 324/12 vorgesehen.

Die geplanten Umwidmungen befinden sich im Siedlungsgebiet von Trebesing. Das Grundstück Nr. 324/2 wird in der Natur als Wiesenfläche genutzt. Es handelt sich hierbei um kein Grünland mit höherer naturschutzfachlicher Wertigkeit.

Von Seiten des Naturschutzes ist mit keinen nachhaltigen nachteiligen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und im Sinne des Landschaftsschutzes zu rechnen. Daher bestehen **keine Bedenken** gegen die geplanten Umwidmungen.

Die (abschließende) Stellungnahme der Fachabteilung 8 – Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring vom 07.Mai 2018, Zahl: 08-BA-2081/1-2018, **zum Punkt 1a/2017** lautet:



**Umwidmung Franz Pirker**

Pz. 817 und 324/12, KG Trebesing Umwidmungsnummer 1a/2017 Geologische Stellungnahme.

Auf Grund der geologischen Vorprüfung vom 23.10.2017 wurde für die gegenständliche Umwidmung (Nummer 1a/2017) eine geologisch/hydrogeologische Beurteilung, durchgeführt vom Technischen Büro Dr. Jesinger und datiert mit 9.4.2018, zur neuerlichen fachlichen Stellungnahme übermittelt. Nach Durchsicht des Berichts wird wie folgt mitgeteilt:

Die von der Umwidmung betroffenen Grundstücke liegen unterhalb der sog. „Königsquelle“ in einer Entfernung von mindestens 40m im Grenzbereich zwischen Schutzzone I und II. Es wurden 3 Schürfruben abgeteuft und der Untergrundaufbau dokumentiert. Weiters wurden in den Schürfruben Gasmessungen vorgenommen und wurden die Einbautiefen der benachbarten Wohngebäude aufgenommen.

Die Schürfruben reichen bis 2,4m unter Gelände. Der Untergrund wird von kiesigen Schluffen und schluffig, kiesigen Sanden mit zwischengelagerten Kalkkrusten aufgebaut. Es wurden weder Anzeichen auf Hanginstabilitäten, noch Hangwasserzutritte in den Schürfruben oder erhöhte CO<sub>2</sub>-Werte beobachtet bzw. gemessen.

Die bestehenden Wohngebäude wurden zwischen 1958 und 1970 errichtet. Die beiden unmittelbar an die Umwidmungsfläche angrenzenden Häuser auf den Pz. .155 und 324/14 weisen bergseitige Anschnitte von 2,3 und 2,5m auf und liegen die Kellergeschoße dadurch 3 bzw. 4m unter dem Straßenniveau. Lt. Aussagen der Bewohner wurden im Zuge der Errichtung keine Hangwasserzutritte festgestellt. Die Kellerräume sind trocken.

**Beurteilung:**

Die Erkundungen des Baugrundes und die Erhebungen hinsichtlich der bestehenden Wohngebäude haben ergeben, dass die von der Umwidmung betroffenen Grundstücke grundsätzlich bebaubar sind und bei Eingriffstiefen von maximal 2m unter Gelände eine Beeinträchtigung der Heilquelle „Königsquelle“ nicht zu erwarten ist.

Wasserzutritte oder erhöhte CO<sub>2</sub> Werte wurden im Zuge der Erkundungen, die bis auf maximal 2,4m erfolgt sind, nicht festgestellt.

Bei Einhaltung der folgenden Auflage kann daher aus geologischer Sicht der beantragten Umwidmung zugestimmt werden:

**Die Eingriffstiefe in den Untergrund ist für die Grundstücke Nr. 817 und 324/12, KG Trebesing, auf maximal 2m zu beschränken.**

Die Stellungnahme bzw. Beurteilung der Fachabteilung 8 – Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring vom 23. Oktober 2017, Zahl: 08-BA-2081/2-2017, zum **Punkt 1b/2017** lautet:

Beurteilung der Umwidmung 1 b+c: "Positiv mit Auflagen" Aus geologischer Sicht wird folgende Auflage vorgeschlagen:

**1. Für die Grundstücke Nr. 324/40 und 324/3, KG Trebesing, sind die Eingriffe in den Untergrund auf maximal 2m zu beschränken.**

Die **Wildbach- und Lawinenverbauung**, Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest, teilt mit Schreiben vom 25. August 2017, Zahl: E/Fw/Trb-52(1698-17) mit, dass die betroffenen Grundstücke im genehmigten Gefahrenzonenplan - im raumrelevanten Bereich aber außerhalb von kartierten Gefahrenbereichen liegen. Eine Gefährdung ist derzeit nicht erkennbar. Gegen die Umwidmung besteht kein Einwand.

Die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Abteilung Land- und Forstwirtschaft hat laut Schreiben vom 11. August 2017, Zahl. SP13-FLÄW-907/2017, gegen die Umwidmung keine Einwände, da weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt werden.

Der Widmungsantrag war vom 31. Juli 2017 bis 29. August 2017 kundgemacht. Negativgutachten oder Einwände gegen die Umwidmung liegen nicht vor.

**f) Empfehlung:**

- Umwidmung der Grundstücke Nr. 324/12 und 817 KG 73018 Trebesing von Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland; in Bauland-Dorfgebiet; Ausmaß der Widmungsänderung: 364 m<sup>2</sup>; (Punkt 1a/2017); und
- Umwidmung von Teilen des Grundstückes Nr. 324/40 KG 73018 Trebesing von Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche in Bauland-Dorfgebiet; Ausmaß der Widmungsänderung: 230 m<sup>2</sup>; (Punkt 1b/2017);

**Die Stellungnahmen**

- der Unterabteilung 8 SE hinsichtlich der Vorschreibung eines erhöhten baulichen Schallschutzes und
- der Unterabteilung 8 GGM hinsichtlich der maximal zulässigen Eingriffstiefe in den Untergrund von 2,0 Meter

sind im konkreten Bauverfahren zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße  
Hanke Manfred

**Beilagen:**

- Übersichtsplan Umwidmungen 1a-1b/2017

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Umwidmungen Punkte 1a/2017 und 1b/2017 - wie folgt - vorzunehmen:

- Umwidmung der Grundstücke Nr. 324/12 und 817 KG 73018 Trebesing von Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland; in Bauland-Dorfgebiet; Ausmaß der Widmungsänderung: 364 m<sup>2</sup>; (Punkt 1a/2017); und
- Umwidmung von Teilen des Grundstückes Nr. 324/40 KG 73018 Trebesing von Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche in Bauland-Dorfgebiet; Ausmaß der Widmungsänderung: 230 m<sup>2</sup>; (Punkt 1b/2017);

## Die Stellungnahmen

- der Unterabteilung 8 SE hinsichtlich der Vorschreibung eines erhöhten baulichen Schallschutzes; und
- der Unterabteilung 8 GGM hinsichtlich der maximal zulässigen Eingriffstiefe in den Untergrund von 2,0 Meter;

sind im konkreten Bauverfahren zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der infrastrukturellen Voraussetzungen, der raumplanerischen Überlegungen und der Abwägungen inwiefern die Umwidmungen den wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernissen der Gemeinde entsprechen, wird auf die Ausführungen des Sitzungsvortrages verwiesen.

**zu Punkt 3.6 - Liegenschaftsverwaltung und Gemeindebetriebe: Versicherungsmanagement; Beratung und Beschlussfassung über die Kündigung laufender Verträge und den Neuabschluss von Gemeindeversicherungen;**

Bericht des Bürgermeisters:

Herr Schitegg (Akademischer Versicherungskaufmann und Gerichtssachverständiger in Versicherungsfragen) präsentierte im Gemeindevorstand das neue, von einer Gemeindegarbeitsgruppe - ausgehend vom Land Tirol - mit der Kärntner Landesversicherung entwickelte Gesamtversicherungsmodell. Die Vorteile gegenüber den bestehenden Verträgen der Gemeinde Trebesing sind aus seiner Sicht:

- Keine Einzelverträge, keine Verpflichtung des Versicherungsnehmers dass Änderungen im Bestand (Neuanschaffungen, bauliche Maßnahmen etc.) ständig an den Versicherer zu melden sind, dadurch auch kein Risiko, dass der Versicherungsschutz durch unterlassene Änderungsmeldungen verloren geht;
- Pauschalversicherung nach dem Gesamtdeckungsprinzip, wo alle Vermögenswerte der Gemeinde ohne gesonderte Versicherungssummen gegen Elementarereignisse versichert sind, zuzüglich einer Haftpflichtversicherung unter Ausschluss des Regresses; erhöhte Deckungssummen für Katastrophenschäden;
- Eine nach Einwohnern bemessene Versicherungssumme (Basis: bis 1.300 Einwohner), die zudem mit € 14.740 um € 700 günstiger ist, als der derzeitige Vertrag und die bestehenden Defizite (geringe Versicherungssummen für Maschinenbruch; Elektronik, Katastrophenschäden), nicht versicherte Anlagen (z.B. Ortsbeleuchtung) ausgleicht;

Im diesem Paket nicht enthalten sind Teilaspekte der Rechtsschutzversicherung (Vertragsrechtsschutz, Eigentumsrechtsschutz). Keinen Versicherungsschutz gibt es bei Vorsatzdelikten, Baumängeln und bei unzureichender Wahrnehmung der Obliegenheiten für die Schadensminimierung. Weitere Anpassungen in den Bereichen Unfallversicherung oder Veranstalter-Haftpflichtversicherung sollten überlegt werden.

Die Kärntner Landesversicherung hat uns allerdings zu dem präsentierten Konzept noch keine schriftlichen Unterlagen (was konkret ist versichert, welche Versicherungs-Ausschlüsse gibt es, was ist nicht versichert, welche Bedingungen enthält der neue Vertrag, etc. ) zu kommen lassen.

Unser Makler, Moser Peter, hat zu dem im Feber 2018 mit der Uniqa neu abgeschlossenen Bündelvertrag Vergleichsangebote anderer Versicherer eingeholt, diese aber noch nicht vorgelegt.

Jedenfalls wird die Gemeinde bis Ende September 2018 (Kündigungsfrist des Uniqa-Vertrages) eine Entscheidung zu treffen haben.

#### Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag von Wirnsberger Thomas beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Gemeindevorstand zu ermächtigen, die noch ausstehenden Informationen (Konzept der Kärntner Landesversicherung, Vergleichsangebote Moser Peter) einzuholen und zu bewerten und anhand dessen bis 30. September 2018 zu entscheiden ob die laufenden Verträge bei der Uniqa gekündigt werden und wer künftig als Versicherer der Gemeinde, mit oder ohne Makler, tätig sein wird.

**zu Punkt 3.7 - Liegenschaftsverwaltung und Gemeindebetriebe:  
Gemeindekanalisationsanlage - Beratung und Beschlussfassung über die  
vorzeitige Tilgung des Landesdarlehens;**

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den  
Gemeinderat der Gemeinde  
Trebesing*

***Gemeindekanalisation Trebesing - vorzeitige Rückzahlung eines  
Landesdarlehens; Sitzungsvortrag***

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*Im Jahr 2007 wurde die Landesförderung für Kanal- und Wasserleitungsbauten von  
Zuschüssen auf zinsgünstige Darlehen umgestellt. Wir haben damals ein Darlehen über  
€ 28.674 bekommen.*

*Rückzahlungsbeginn ist der 01. Juli 2028,  
Tilgungsdauer 10 Jahre (bis 01. Juli 2037),  
1 % Verzinsung,  
das ergibt eine Zinsbelastung von insgesamt € 1.300,86.*

*Eine vorzeitige Darlehenstilgung ist möglich, allerdings nur zum Nominalwert des  
Darlehens, ohne „Abzinsung“.*

*Die Gemeinde verfügt im Kanalgebührenhaushalt derzeit über eine Erneuerungsrücklage  
von € 1.029.000, die in der gegenwärtigen Niedrigzinsphase nicht werthaltig veranlagt  
werden kann.*

*Ich stelle die Möglichkeit einer vorzeitigen Tilgung des Landesdarlehens aus der  
Kanalbaurücklage zur Diskussion.*

*Freundliche Grüße*

*Hanke Manfred*

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, das  
Landesdarlehen für den 4. Bauabschnitt der Gemeindekanalisationsanlage mit  
30. September 2018 zur Gänze vorzeitig zu tilgen.

**zu Punkt 4.1 - Budget und Verwaltung: Behandlung des Kontrollausschuss-  
Prüfberichtes vom 27. Juni 2018;**

Der Auszug aus der Niederschrift des Kontrollausschusses lautet:

### **NIEDERSCHRIFT (Auszug)**

*über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde Trebesing durch den Kontrollausschuss.*

<b>Prüfungszeitraum:</b>	vom 28.03.2018	bis: 27.06.2018
letzte Gebarungsprüfung:	am 27.03.2018	
für den Zeitraum:	vom 14.12.2017	bis: 27.03.2018

### **ERLEDIGUNG**

#### **zu Punkt 1 - Allgemeine Kassenprüfung:**

*Die Belege aus dem Haushaltshauptbuch, der Gebühren und Abgaben wurden stichprobenweise auf ihre Richtigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft. Ebenso wurde die Übereinstimmung mit den Buchungsjournalen überprüft.*

#### **I. Einleitende Feststellungen zur Kassenführung:**

*Den Bestimmungen des § 28 GHO. (personelle Voraussetzungen) wird Rechnung getragen.*

*Der Aufbau der Gemeindekasse entspricht den Grundsätzen des § 29 GHO. (Einheitskasse).*

#### **II. Kassenbestands- und Gebarungsprüfung**

*Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse überprüft. Der Kassensollstand stimmt mit dem Ist-Stand überein.*

*Der Kassenbestandsausweis liegt dieser Niederschrift als integrierender Bestandteil bei.*

*Von der Finanzverwalterin wurde folgende Erklärung abgegeben:*

*Die zur Kassenprüfung vorgelegten Bücher umfassen die gesamte Kassenverwaltung;*

*alle Ein- und Auszahlungen sind in den Büchern eingetragen;*

*alle kasseneigenen Gelder sind im Kassenbestandsausweis enthalten;*

*im Kassenbestand befinden sich keine fremden Gelder, die nicht von der Kasse zu verwalten sind.*

*Der Kontostand der Bankkonten und Rücklagen wurde überprüft.*

#### **III. Prüfung der Buchungen und Belege**

*Die Prüfung der Buchungen auf Grund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurde - stichprobenweise - vorgenommen. Geprüft wurden die Belege von*

Nr. 375 bis 854 - Hauptbuch  
 Nr. 187 bis 507 - Gebühren

**Beschlüsse und Beanstandungen:**

Es wurden keine Beanstandungen festgestellt. Die Kassenführung entspricht den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Gemeinderat nimmt den vom Ausschuss-Obmann im Detail vorgetragenen Prüfbericht vom 27. Juni 2018 zur Kenntnis.

**zu Punkt 4.2 - Budget und Verwaltung: Behandlung und Feststellung 2. Nachtragsvoranschlags 2018;**

Der Sitzungsvortrag lautet:

**2. NACHTRAGSVORANSCHLAG 2018**

für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt des Haushaltsjahr 2018

	Voranschlag bisher	Nachtrag (Gesamtsummen) mehr um	weniger um	Voranschlag neu (Gesamtsummen)
o.H. Einnahmen	2.447.500,00	46.500,00	0,00	2.494.000,00
Ausgaben	2.447.500,00	46.500,00	0,00	2.494.000,00
Überschuss	0,00	0,00	0,00	0,00
Abgang	0,00	0,00	0,00	0,00
ao.H. Einnahmen	952.000,00	64.000,00	0,00	1.016.000,00
Ausgaben	952.000,00	64.000,00	0,00	1.016.000,00
Überschuss	0,00	0,00	0,00	0,00
Abgang	0,00	0,00	0,00	0,00

**Ordentlicher Haushalt**

**Änderungen bei den Einnahmen:**

- Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe: Der Landesrechnungsabschluss 2017 der Abteilung 4, Bereich Sozialhilfe, weist eine Gutschrift von € 7.900 auf. Die Mehreinnahmen sind zu veranschlagen.

- Maßnahmen Katastrophenschaden Straßen und Wege:  
Die Bedeckung der Schadensbehebung bzw. für die Schutzmaßnahmen erfolgt aus Bundesfördermittel von € 10.000, Landesfördermittel (Abteilung 10) von € 5.000 sowie aus Bedarfszuweisungsmittel 2018 von € 5.000.
- Gemeindestraßen – Betriebsausstattung und Instandhaltung:  
Die bereits in der Gemeinderatssitzung vom 13. April 2018 beschlossene Finanzierung aus Bedarfszuweisungsmitteln 2018 ist mit € 18.000 zu veranschlagen.
- Grundbesitz und Liegenschaften:  
Die Kosten für die Erstellung des Verkehrsgutachtens - straßenrechtliche Zufahrtbewilligung zum Gewerbegebiet von € 3.100 werden aus der Grundankaufsrücklage abgedeckt.
- Allgemeine Haushaltsrücklage:  
Die Rücklagenentnahme für den Haushaltsausgleich 2018 reduziert sich um € 2.500.

#### **Änderungen bei den Ausgaben:**

- Hauptverwaltung - Versicherung: Der Gemeindebund hat eine Spezialstrafrechtversicherung für alle Angestellte und Mandatare empfohlen. Die Mehrkosten von € 1.000 zu veranschlagen.
- Bau- und Feuerpolizei:  
Die Kosten für die gutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen sind mit € 1.100 zu veranschlagen.
- Förderung von Rundfunk – „Guten Morgen Österreich“:  
Die Kosten für das Frühstücksfernsehen „Guten Morgen Österreich“ in Trebesing sind mit € 1.300 zu veranschlagen.
- Maßnahmen Katastrophenschäden Straßen und Wege:  
Durch die starken Unwetter sind im Gemeindegebiet zur Schadensbehebung bzw. für Schutzmaßnahmen € 20.000 zu veranschlagen.
- Gemeindestraßen – Betriebsausstattung und Instandhaltung: Die bereits in der Gemeinderatssitzung vom 13. April 2018 beschlossenen Straßeninstandsetzungsarbeiten (Erneuerung von 4 Gitterabkehren) sowie die Anschaffung eines mobilen Geschwindigkeitsmessgerät sind mit € 18.000 zu veranschlagen.  
Hinzu kommen noch Sanierungsmaßnahmen laut Bauausschuss. Die Ausgabenhöhe und der Ausführungszeitraum sind noch unbekannt.



- Wirtschaftspolitische Maßnahmen – Wirtschaftsförderung für Lehrlinge und Entgelte für sonstige Leistungen: Die Kommunalförderung für Lehrlinge sind um € 400 zu erhöhen. Die Kosten für die Erstellung des Verkehrsgutachtens - straßenrechtliche Zufahrtsbewilligung zum Gewerbegebiet von € 3.100 sind zu veranschlagen.
- Straßenreinigung und Schneeräumung: Die Treibstoffkosten von € 1.600 für den Winterdienst im Bereich Oberallach, Altersberg, Zelsach, Hintereggen und Pirk sind zu veranschlagen.

### **Außerordentlicher Haushalt:**

#### **1. Energieerlebnis Rundweg Drachenmeile**

Ein Teil der Gesamtausgaben und -einnahmen wurde bereits veranschlagt. Die restlichen Ausgaben und Einnahmen (Bedarfszuweisungsmitteln 2017) von jeweils € 64.000 sind noch zu veranschlagen.

#### **2. Ländliches Wegenetz Modell Kärnten - Sanierung 2018**

Es finden Sanierungen im ländlichen Wegenetz statt. Die Kosten für Spritzdecken und Fugenverguss werden mit € ..... kalkuliert und aus Bedarfszuweisungsmitteln 2018 finanziert.

Trebesing, 26. Juni 2018

Kaltenbrunner Karin, Sachbearbeiterin

## **2. Nachtragsvoranschlag für den ordentlichen und außer-ordentlichen Haushalt des Haushaltsjahres 2018**

### **GEGENÜBERSTELLUNG DER GESAMTSUMMEN**

		Voranschlag bisher	Nachtrag		Voranschlag neu (Gesamtsummen) (Gesamtsummen)
			mehr um	weniger um	
o.H.	Einnahmen	2.447.500,00	46.500,00	0,00	2.494.000,00
	Ausgaben	2.447.500,00	46.500,00	0,00	2.494.000,00
	Überschuß	0,00	0,00	0,00	0,00
	Abgang	0,00	0,00	0,00	0,00
a.o.H.	Einnahmen	952.000,00	64.000,00	0,00	1.016.000,00
	Ausgaben	952.000,00	64.000,00	0,00	1.016.000,00
	Überschuß	0,00	0,00	0,00	0,00
	Abgang	0,00	0,00	0,00	0,00

### **Bedeckung**

Voranschlags- stelle	Bezeichnung der Voranschlagsstelle	Alter Betrag	Neuer Betrag	Unterschied (+) = höher (-) = weniger
-------------------------	------------------------------------	--------------	--------------	---

	<b>411 Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe</b>			
2/411000/828000	Rückersätze von Ausgaben Gutschrift Sozialhilfe	20.000,00	27.900,00	+7.900,00
	<b>Summe 411 Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe</b>	20.000,00	27.900,00	+7.900,00
	<b>441 Maßnahmen Katastrophenschaden Gemeinde</b>			
	<b>44100 Katastrophenschaden Gemeinde</b>			
2/441000/860000	Laufende Transferzahlungen von Bund, Bundesfonds	0,00	10.000,00	+10.000,00
2/441000/861000	Laufende Transferzahlungen von Ländern, Landesfon	0,00	5.000,00	+5.000,00
2/441000/871000	Kapitaltransferzahlungen von Ländern, Landesfonds	0,00	5.000,00	+5.000,00
	<b>Summe 441 Maßnahmen Katastrophenschaden Gemeinde</b>	0,00	20.000,00	+20.000,00
	<b>612 Gemeindestraßen</b>			
	<b>61200 Gemeindestraßen</b>			
2/612000/871200	Kapitaltransferzahlungen von Ländern und Landesfon	0,00	18.000,00	+18.000,00
	<b>Summe 612 Gemeindestraßen</b>	0,00	18.000,00	+18.000,00
	<b>840 Grundbesitz und Liegenschaften</b>			
	<b>84000 Grundbesitz und Liegenschaften</b>			
2/840000/298000	Rücklagenentnahme	0,00	3.100,00	+3.100,00
	<b>Summe 840 Grundbesitz und Liegenschaften</b>	0,00	3.100,00	+3.100,00
	<b>912 Allgemeine Haushaltsrücklage</b>			
2/912000/298000	Rücklagenentnahme	80.000,00	77.500,00	-2.500,00
	<b>Summe 912 Allgemeine Haushaltsrücklage</b>	80.000,00	77.500,00	-2.500,00
	Summe ordentlicher Haushalt Einnahmen	100.000,00	146.500,00	+46.500,00
	<b>Vorhaben: Energieerlebnis- Rundweg Drachenmeile</b>			
6/770010/871120	Kapitaltransferzahlungen von Ländern und Landesfon	58.900,00	122.900,00	+64.000,00
	<b>Summe Vorhaben: Energieerlebnis- Rundweg Drachenmeile</b>	58.900,00	122.900,00	+64.000,00
	Summe ausserordentlicher Haushalt Einnahmen	58.900,00	122.900,00	+64.000,00
	<b>Gesamtsumme</b>	158.900,00	269.400,00	+110.500,00

## Aufwand

Voranschlags- stelle	Bezeichnung der Voranschlagsstelle	Alter Betrag	Neuer Betrag	Unterschied (+) = höher (-) = weniger
	<b>010 Hauptverwaltung</b>			
	<b>01000 Hauptverwaltung</b>			
1/010000/670000	Versicherungen	3.100,00	4.100,00	+1.000,00
	<b>Summe 010 Hauptverwaltung</b>	3.100,00	4.100,00	+1.000,00
	<b>131 Bau- und Feuerpolizei</b>			
1/131000/729000	Sonstige Ausgaben	0,00	1.100,00	+1.100,00
	<b>Summe 131 Bau- und Feuerpolizei</b>	0,00	1.100,00	+1.100,00
	<b>370 Förderung von Rundfunk und Fernsehen</b>			
	<b>37000 Guten Morgen Österreich</b>			
1/370000/728000	Entgelte für sonstige Leistungen	0,00	1.300,00	+1.300,00
	<b>Summe 370 Förderung von Rundfunk und Fernsehen</b>	0,00	1.300,00	+1.300,00
	<b>441 Maßnahmen Katastrophenschaden Gemeinde</b>			
	<b>44100 Katastrophenschaden Gemeinde</b>			
1/441000/610000	Instandhaltung von Grund und Boden	0,00	20.000,00	+20.000,00
	<b>Summe 441 Maßnahmen Katastrophenschaden Gemeinde</b>	0,00	20.000,00	+20.000,00
	<b>612 Gemeindestraßen</b>			
	<b>61200 Gemeindestraßen</b>			
1/612000/043000	Betriebsausstattung	0,00	2.500,00	+2.500,00
1/612000/611000	Instandhaltung von Strassenbauten	10.000,00	25.500,00	+15.500,00
	<b>Summe 612 Gemeindestraßen</b>	10.000,00	28.000,00	+18.000,00
	<b>782 Wirtschaftspolitische Maßnahmen</b>			
1/782000/722000	Wirtschaftsförderung für Lehrlinge	2.000,00	2.400,00	+400,00
1/782000/728000	Entgelte für sonstige Leistungen	0,00	3.100,00	+3.100,00
	<b>Summe 782 Wirtschaftspolitische Maßnahmen</b>	2.000,00	5.500,00	+3.500,00
	<b>814 Straßenreinigung und Schneeräumung</b>			
	<b>81400 Straßenreinigung/Schneeräumung</b>			

1/814000/452000	Treibstoffe	0,00	1.600,00	+1.600,00
	<b>Summe 814 Straßenreinigung und Schneeräumung</b>	0,00	1.600,00	+1.600,00
	Summe ordentlicher Haushalt Ausgaben	15.100,00	61.600,00	+46.500,00
	<b>Vorhaben: Energieerlebnis- Rundweg Drachenmeile</b>			
5/770010/050000	Sonderanlagen	61.900,00	125.900,00	+64.000,00
	<b>Summe Vorhaben: Energieerlebnis- Rundweg Drachenmeile</b>	61.900,00	125.900,00	+64.000,00
	Summe ausserordentlicher Haushalt Ausgaben	61.900,00	125.900,00	+64.000,00
	Gesamtsumme	77.000,00	187.500,00	+110.500,00

### Beratung und Beschlussfassung:

Im vorliegenden Entwurf des Nachtragsvoranschlages sind die heute bereits beschlossenen:

- Mehrausgaben für Straßeninstandhaltungen (Maßnahmen laut Empfehlungen des Bauausschusses - € 15.000 aus Bedarfszuweisungen 2018);
- Aus Bedarfszuweisungen 2018 zu finanzierende Ausgaben und Gemeindebeiträge für die Sanierung von Modellwegen (Verbindungsstraßen, Güterwege und Hofzufahrten) um € 50.000;
- Bindung von Bedarfszuweisungen für den Gemeindebeitrag zur Sanierung der Hofzufahrt Genser (€ 22.800);
- Bindung von Bedarfszuweisungen für Mehrausgaben beim Energie-Erlebnisweg Trebesing;

noch nicht enthalten.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, den 2. Nachtragsvoranschlag 2018 laut Entwurf – erweitert um die Ausgaben für die Straßeninstandsetzungen (Empfehlungen Bauausschuss) und die Ausgaben und Gemeindebeiträge für die Sanierungsarbeiten an Modellwegen – zu genehmigen.

**zu Punkt 4.3 a) - Budget und Verwaltung: Beratung über Anpassung bzw. Neuerlassung von Gemeindeverordnungen (EDV-Umstellung); Erweiterung Kanalisationsbereich Zlatting-Nord;**

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den  
Gemeinderat der Gemeinde  
Trebesing*

## **Anpassung von Abgaben- und Gebührenverordnungen - Sitzungsvortrag**

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*In der Beilage werden dem Gemeinderat mehrere Abgaben- und Gebührenverordnungen (Entwürfe) zur Behandlung und Beschlussfassung vorgelegt.*

*Die Neufassung der jeweiligen Verordnungen erfolgt hauptsächlich zur Anpassung und Harmonisierung der Gebührenvorschreibungen bzw. der Teilzahlungen (Lastschriftanzeige). Die neuen Termine für vierteljährliche Vorschreibungen sind: 10. Jänner, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober. Die Fälligkeit tritt am 15. des Folgemonats ein.*

*Die Höhe der Gebühren und Abgaben bleibt im Wesentlichen unverändert. Der Gebührensatz wird lediglich an die vom EDV-Programm vorgegebene Berechnungsgrundlage (Nettobetrag auf 2 Kommastellen, ohne Rundung) angepasst. Das ist notwendig, um Rundungsfehler (Nettobetrag + Umsatzsteuer) zu vermeiden.*

*Gleichzeitig wird die Neuerlassung der Verordnungen dafür genutzt, um deren Textierung und die Abwicklung von Teilzahlungen (Dauerbescheide, jährlicher Abgabenbescheid, Lastschriftanzeigen) auf den Stand der gesetzlichen Grundlagen anzupassen.*

**Zu den Verordnungen im Einzelnen:**

### **Erweiterung Kanalentsorgungsbereich:**

*Durch die nunmehr erfolgte Parzellierung und Erschließung des Erweiterungsbereiches Zlatting-Nord (des Bauareals der Agrargemeinschaft Nachbarschaft Trebesing) ist diese Fläche als weiteres Einzugsbereich der Gemeindekanalisationsanlage (Kanalisationbereich BA 09 – Zlatting-Nord) festzulegen.*

*In der Vorbegutachtung hat die Fachabteilung des Landes (Umweltrecht) unter anderem angeregt, die bisher gesondert verordneten Entsorgungsbereiche zu einer konsolidierten Gesamtverordnung zusammen zu fassen.*

*Dies wäre grundsätzlich überlegenswert, würde jedoch wegen der Größe des zu entsorgenden Gebietes **einen Verordnungstext mit mehreren Lageplänen** bedeuten (Lagepläne, die wir derzeit – mangels einer GIS-Lösung – digital nicht selbst erstellen können). Daher sollte diese zu einem späteren Zeitpunkt geprüft/umgesetzt werden.*

*Weitere Anregungen sind in den nunmehr dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegten Verordnungsentwurf eingearbeitet.*

*Freundliche Grüße  
Hanke Manfred*

## **Beilagen**

- *Verordnungsentwürfe*

Der Verordnungsentwurf lautet:

# **V E R O R D N U N G**

*des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 13. Juli 2018, Zahl: 115 - 811/0/2018, mit welcher im Bereich der Ortschaft Zlatting ein weiterer Kanalisationsbereich der Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Trebesing festgelegt wird (Kanalentsorgungsbereichs-Verordnung)*

*Gemäß § 2 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes 1999 - K-GKG, LGBL. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 85/2013, wird verordnet:*

## **§ 1**

### **Kanalisationsbereich:**

*Als weiterer Einzugsbereich der Kanalisationsanlage Trebesing im Ortsteil Zlatting (Bauabschnitt 09 – Erweiterung Zlatting-Nord) gelten die mit roter Farbe markierten Grundstücke Nr. 890, 891, 892, 888/36, 888/37, 888/38, 888/39, 888/40 und 888/41, alle in der Katastralgemeinde 73018 Trebesing gelegen, gemäß Plandarstellung „Kanalisationsbereich BA 09 – Zlatting-Nord“ M 1:1000.*

## **§ 2**

### **Inkrafttreten:**

*Diese Verordnung tritt mit 1. August 2018 in Kraft.*

### Beratung und Beschlussfassung:

*Auf Antrag von Neuschitzer Hans beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Verordnung über die Erweiterung des Kanalisationsbereiches Zlatting-Nord, laut vorstehendem Entwurf zu erlassen.*

**zu Punkt 4.3 b) - Budget und Verwaltung: Beratung über Anpassung bzw. Neuerlassung von Gemeindeverordnungen (EDV-Umstellung); Kanalanschluss-Beitragsverordnung;**

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den  
Gemeinderat der Gemeinde  
Trebesing

### **Anpassung von Abgaben- und Gebührenverordnungen - Sitzungsvortrag**

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*In der Beilage werden dem Gemeinderat mehrere Abgaben- und Gebührenverordnungen (Entwürfe) zur Behandlung und Beschlussfassung vorgelegt.*

*Die Neufassung der jeweiligen Verordnungen erfolgt hauptsächlich zur Anpassung und Harmonisierung der Gebührenvorschreibungen bzw. der Teilzahlungen (Lastschriftanzeige). Die neuen Termine für vierteljährliche Vorschreibungen sind: 10. Jänner, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober. Die Fälligkeit tritt am 15. des Folgemonats ein.*

*Die Höhe der Gebühren und Abgaben bleibt im Wesentlichen unverändert. Der Gebührensatz wird lediglich an die vom EDV-Programm vorgegebene Berechnungsgrundlage (Nettobetrag auf 2 Kommastellen, ohne Rundung) angepasst. Das ist notwendig, um Rundungsfehler (Nettobetrag + Umsatzsteuer) zu vermeiden.*

*Gleichzeitig wird die Neuerlassung der Verordnungen dafür genutzt, um deren Textierung und die Abwicklung von Teilzahlungen (Dauerbescheide, jährlicher Abgabenbescheid, Lastschriftanzeigen) auf den Stand der gesetzlichen Grundlagen anzupassen.*

#### **Zu den Verordnungen im Einzelnen:**

##### **Kanalanschluss-Beitragsverordnung:**

*Durch die Festlegung eines weiteren Kanalisationsbereiches (BA 09 – Zlatting-Nord) ist die Kanalanschlussbeitragsverordnung entsprechend anzupassen.*

*Für beide Kanalisationsbereiche in der Gemeinde (Bereich Trebesing und Bereich Altersberg) gelten die Kanalanschlussgebühren in derselben Höhe. In der Anschlussgebührenverordnung selbst ist gegenüber der derzeitigen Verordnung explizit klarzustellen, dass sie für beide Kanalisationsbereiche gilt.*

*Der Geltungsbereich in Bezug auf die, durch mehrere Verordnungen des Gemeinderates festgelegten Entsorgungsbereiche, ist nunmehr global umschrieben, ohne diese explizit anzuführen.*

*Damit soll künftig vermieden werden, dass bei jeder Änderung des Entsorgungsbereiches auch die Anschlussbeitragsverordnung angepasst werden muss.*

*Der Gebührensatz von € 2.543,55 pro Bewertungseinheit bleibt unverändert.*

*In der Vorbegutachtung der Kanalanschlussgebührenverordnung wurden von der Gemeindeaufsicht mehrere Anregungen formuliert, die größtenteils in dem zur Beschlussfassung vorgelegten Verordnungsentwurf berücksichtigt sind.*

*Freundliche Grüße  
Hanke Manfred*

### **Beilagen**

- *Verordnungsentwürfe*

Der Entwurf der Verordnung lautet:

## **V E R O R D N U N G**

*des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 13. Juli 2018, Zahl: 116 – 811/0/2018 mit der Kanalanschluss-, Kanalgänzungs- und Kanalnachtragsbeiträge für den Kanalisationsbereich Trebesing und den Kanalisationsbereich Altersberg ausgeschrieben werden (Kanalanschlussbeitragsverordnung – Trebesing und Altersberg)*

*Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBL. Nr. 25/2017 und gemäß §§ 11 des Kärntner Gemeindekanalisationgesetzes – K-GKG, LGBL. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 85/2013 wird verordnet:*

### **§ 1**

#### **Ausschreibung und Geltungsbereich**

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Kanalisationsanlage der Gemeinde Trebesing wird ein Kanalanschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.*
- (2) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlagen der Gemeinde Trebesing ist mit gesonderten Verordnungen (für den Bereich Trebesing und den Bereich Altersberg) festgelegt.*

### **§ 2**

#### **Beitragssatz**

- (1) Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % **2.543,55 Euro.***

### § 3 Inkrafttreten

- (1) *Diese Verordnung tritt am 01. August 2018 in Kraft.*
- (2) *Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 30. März 2007, Zahl: 65-811/1/2007, mit der Kanalanschlussbeiträge, Ergänzungsbeiträge und Nachtragsbeiträge ausgeschrieben werden, außer Kraft.*

#### Beratung und Beschlussfassung:

Der Gemeinderat sieht anhand der derzeit gegebenen Ausgaben- und Kostendeckung, sowie des Rücklagenstandes der Kanalbau rücklage keine Veranlassung, über die Höhe der Kanalanschlussbeiträge und deren allfällige Änderung, vertiefende Beratungen zu führen.

Auf Antrag von Neuschitzer Hans beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Kanalanschluss-Beitragsverordnung, laut vorstehendem Entwurf neu zu erlassen.

**zu Punkt 4.3 c) - Budget und Verwaltung: Beratung über Anpassung bzw. Neuerlassung von Gemeindeverordnungen (EDV-Umstellung); Kanalgebührenverordnung Bereich Trebesing;**

#### Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den  
Gemeinderat der Gemeinde  
Trebesing*

#### **Anpassung von Abgaben- und Gebührenverordnungen - Sitzungsvortrag**

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*In der Beilage werden dem Gemeinderat mehrere Abgaben- und Gebührenverordnungen (Entwürfe) zur Behandlung und Beschlussfassung vorgelegt.*

*Die Neufassung der jeweiligen Verordnungen erfolgt hauptsächlich zur Anpassung und Harmonisierung der Gebührenvorschriften bzw. der Teilzahlungen (Lastschriftanzeige). Die neuen Termine für vierteljährliche Vorschriften sind: 10. Jänner, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober. Die Fälligkeit tritt am 15. des Folgemonats ein.*



Die Höhe der Gebühren und Abgaben bleibt im Wesentlichen unverändert. Der Gebührensatz wird lediglich an die vom EDV-Programm vorgegebene Berechnungsgrundlage (Nettobetrag auf 2 Kommastellen, ohne Rundung) angepasst. Das ist notwendig, um Rundungsfehler (Nettobetrag + Umsatzsteuer) zu vermeiden.

Gleichzeitig wird die Neuerlassung der Verordnungen dafür genutzt, um deren Textierung und die Abwicklung von Teilzahlungen (Dauerbescheide, jährlicher Abgabenbescheid, Lastschriftanzeigen) auf den Stand der gesetzlichen Grundlagen anzupassen.

### **Zu den Verordnungen im Einzelnen: Kanalgebührenverordnung Trebesing:**

Die Vorschreibung und Fälligkeit der Teilzahlungen wird an die neue EDV-Software angepasst und verschiebt sich um jeweils 10 Tage.

Der Gebührensatz für die laufende Bezugsgebühr wird, zur Anpassung an die Berechnung vom Nettobetrag aus, von € 2,15 auf € 2,20 pro m<sup>3</sup> angehoben.

Die Bereitstellungsgebühr beläuft sich auf das Fünfunddreißigfache der Benützungsg Gebühr und erhöht sich um € 1,75 pro Jahr.

Auch wenn die Neuerlassung der Verordnung nicht aus Kostengründen erfolgt, so hat sich der Gemeinderat – laut Gemeindeaufsicht - bei der Beschlussfassung über die Verordnung mit den avisierten Gebührensätzen auseinanderzusetzen. Die Kanalgebühren sind ausgabendeckend kalkuliert und erlauben die Dotierung einer Instandsetzungs- und Erneuerungsrücklage mit Zuführungen von derzeit ca. € 100.000 pro Jahr. Die Kosten-Leistungsrechnung ergibt eine Kostendeckung durch die laufenden Kanalgebühren von 124%. Weitere Details können dem Gemeinderat auf Wunsch gerne als Diskussionsgrundlage beigelegt werden.

In der Vorbegutachtung der Gebührenverordnung wurden von der Gemeindeaufsicht mehrere Anregungen formuliert, die größtenteils in dem zur Beschlussfassung vorgelegten Verordnungsentwurf berücksichtigt sind.

Einer weiteren Forderung der Gemeindeaufsicht, die Kanalbereitstellungs- und Kanalbenützungsg Gebühren gesondert in der Buchhaltung auszuweisen, kann mit der bevorstehenden Software-Umstellung entsprochen werden.

### **Kanalgebührenverordnung Altersberg:**

Da im Zuge der Neuverordnung der Kanalgebühren für den Bereich Altersberg seitens der Abwassergenossenschaft auch eine Anhebung der Gebühren angeregt wird, muss vor der Neuerlassung der ab April 2019 geltenden Verordnung, der entsprechende Vollversammlungsbeschluss abgewartet werden.

Zudem gilt es, einigen aus meiner Sicht auf Missverständnissen bzw. Unkenntnis der Fakten beruhende Vorbehalten/Einwänden der Gemeindeaufsicht gegen die Kanalgebührenverordnung entsprechend entgegen zu treten. Dieser Punkt wird daher erst im Herbst/Winter 2018 im Gemeinderat zu behandeln sein.

Freundliche Grüße  
Hanke Manfred

### **Beilagen**

- *Verordnungsentwürfe*

Der Entwurf der Verordnung lautet:

## **V E R O R D N U N G**

*des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 13. Juli 2018, Zahl: 118 -811/0/2018, mit der für die Gemeindekanalisationsanlage Trebesing **Kanalgebühren** ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung Trebesing)*

*Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/2018, , § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes - K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:*

### **§ 1**

#### **Ausschreibung der Abgabe**

- (1) *Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage Trebesing werden von der Gemeinde Trebesing Kanalgebühren ausgeschrieben.*

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Abgabe**

- (1) *Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.*
- (2) *Für die Bereitstellung der Kanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.*
- (3) *Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.*

- (4) Die Gebühren werden für die mit gesonderten Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing festgelegten Entsorgungsbereiche der Gemeindekanalisationsanlage Trebesing ausgeschrieben.

### § 3

#### **Bereitstellungsgebühr**

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt, oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr wird mit dem Fünfunddreißigfachen des Gebührensatzes nach § 5 dieser Verordnung festgelegt.

### § 4

#### **Benützungsgebühr**

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude und befestigten Flächen mit dem Gebührensatz gemäß § 5 dieser Verordnung.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m<sup>3</sup> bezogenes Wasser, das heißt dass 1 m<sup>3</sup> bezogenes Trink- und Nutzwasser, welches in den Kanal abgeleitet wird, 1 m<sup>3</sup> Abwasser gleichgestellt wird.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, wird der Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge gebunden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961 idgF).

### § 5

#### **Höhe der Benützungsgebühr**

- (1) Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10% ab 01. Oktober 2018 **EURO 2,20**.

- (2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ist bei der Benützungsgebühre anzurechnen.

## **§ 6** **Abgabenschuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Kanalgebühr (Bereitstellungs- und Benützungsgebühr) sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage Trebesing angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

## **§ 7** **Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Kanalgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils auf Basis einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 30. September jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 8 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung der Kanalgebühr in Abzug zu bringen.

## **§ 8** **Teilzahlungen**

- (1) Für die Kanalgebühr sind drei Teilzahlungen am 15. Feber, am 15. Mai, am 15. August jeden Jahres zu leisten. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag beträgt jeweils ein Viertel der Abgabenfestsetzung des Vorjahres.
- (3) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

## **§ 9** **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2018 in Kraft.

(2) *Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 26. Juni 2009, Zahl: 175 -811/0/2009, betreffend die Ausschreibung von Kanalgebühren, außer Kraft gesetzt.*

Beratung und Beschlussfassung:

Der Gemeinderat sieht anhand der derzeit gegebenen Ausgaben- und Kostendeckung, sowie des Standes der Kanalbau rücklage keine Veranlassung, über die Höhe der Kanalgebühren für die Anlage Trebesing und deren allfällige Änderung, vertiefende Beratungen zu führen.

Auf Antrag von Neuschitzer Hans beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Kanalgebührenverordnung für den Bereich Trebesing, laut vorstehendem Entwurf neu zu erlassen.

**zu Punkt 4.3 d) - Budget und Verwaltung: Beratung über Anpassung bzw. Neuerlassung von Gemeindeverordnungen (EDV-Umstellung); Wasseranschluss-Beitragsverordnung GWVA Trebesing;**

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den  
Gemeinderat der Gemeinde  
Trebesing*

***Anpassung von Abgaben- und Gebührenverordnungen - Sitzungsvortrag***

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*In der Beilage werden dem Gemeinderat mehrere Abgaben- und Gebührenverordnungen (Entwürfe) zur Behandlung und Beschlussfassung vorgelegt.*

*Die Neufassung der jeweiligen Verordnungen erfolgt hauptsächlich zur Anpassung und Harmonisierung der Gebührenvorschreibungen bzw. der Teilzahlungen (Lastschriftanzeige). Die neuen Termine für vierteljährliche Vorschreibungen sind: 10. Jänner, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober. Die Fälligkeit tritt am 15. des Folgemonats ein.*

*Die Höhe der Gebühren und Abgaben bleibt im Wesentlichen unverändert. Der Gebührensatz wird lediglich an die vom EDV-Programm vorgegebene Berechnungsgrundlage (Nettobetrag auf 2 Kommastellen, ohne Rundung) angepasst. Das ist notwendig, um Rundungsfehler (Nettobetrag + Umsatzsteuer) zu vermeiden.*

Gleichzeitig wird die Neuerlassung der Verordnungen dafür genutzt, um deren Textierung und die Abwicklung von Teilzahlungen (Dauerbescheide, jährlicher Abgabenbescheid, Lastschriftanzeigen) auf den Stand der gesetzlichen Grundlagen anzupassen.

### **Zu den Verordnungen im Einzelnen:**

#### **Wasseranschluss-Beitragsverordnung:**

Bei der Neuverordnung des Wasseranschlussbeitrages im Juli 2016 wurde beim Geltungsbereich eine Versorgungsbereichs-Verordnung mit einem falschen Datum zitiert.

Das wird nunmehr berichtigt bzw. der Geltungsbereich der neuen Verordnung ist jetzt so umschrieben, dass er auf die vom Gemeinderat gesondert erlassenen Versorgungsbereiche abgestimmt ist, ohne diese explizit anzuführen.

Damit soll künftig vermieden werden, dass bei jeder Änderung des Versorgungsbereiches auch die Anschlussbeitragsverordnung angepasst werden muss.

Auch wenn die Neuerlassung der Verordnung nicht aus Kostengründen erfolgt, so hat sich der Gemeinderat – laut Gemeindeaufsicht - bei der Beschlussfassung über die Verordnung mit den avisierten Gebührensätzen auseinanderzusetzen. Der Beitragssatz von € 1.600 pro Bewertungseinheit bleibt gegenüber der letztmaligen Neukalkulation und Festlegung im Juli 2016 unverändert. Die damaligen Berechnungsgrundlagen kann ich dem Gemeinderat, auf Wunsch gerne nochmals zur Verfügung stellen.

In der Vorbegutachtung der Gebührenverordnung wurden von der Gemeindeaufsicht einige Anregungen formuliert, die größtenteils in dem zur Beschlussfassung vorgelegten Verordnungsentwurf berücksichtigt sind.

Freundliche Grüße  
Hanke Manfred

#### **Beilagen**

- Verordnungsentwürfe

Der Verordnungsentwurf lautet:

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates Gemeinde Trebesing vom 13. Juli 2018, Zahl: 119 -810/1/2018, mit der Wasseranschlussbeiträge, Ergänzungsbeiträge und Nachtragsbeiträge für die Gemeindewasserversorgungsanlage Trebesing ausgeschrieben werden (Wasseranschlussbeitragsverordnung Trebesing)

*Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, K-AGO, LGBL. Nr. 66, zuletzt geändert durch LGBL.Nr. 25/2017 und den §§ 10 und 13 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997, K-GWVG, LGBL. Nr. 107, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 85/2013 wird verordnet:*

## **§ 1**

### ***Ausschreibung und Geltungsbereich***

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage Trebesing wird ein Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.*
- (2) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage Trebesing ist mit besonderer Verordnung festgelegt.*

## **§ 2**

### ***Beitragssatz***

- (1) Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit inklusive Umsatzsteuer **EURO 1.600,00**.*

## **§ 3**

### ***Inkrafttreten***

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.*
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 29. Juli 2016, Zahl 157-810/1/2016, mit der Wasseranschlussbeiträge ausgeschrieben werden, außer Kraft.*

### **Beratung und Beschlussfassung:**

Der Gemeinderat sieht anhand der derzeit gegebenen Ausgaben- und Kostendeckung, sowie des Standes der GWVA-Rücklage keine Veranlassung, über die Höhe des zuletzt 2016 neu kalkulierten Wasseranschlussbeitrages und dessen allfällige Änderung, vertiefende Beratungen zu führen.

Auf Antrag von Neuschitzer Hans beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Wasseranschluss-Beitragsverordnung der GWVA Trebesing, laut vorstehendem Entwurf neu zu erlassen.

**zu Punkt 4.3 e) - Budget und Verwaltung: Beratung über Anpassung bzw. Neuerlassung von Gemeindeverordnungen (EDV-Umstellung); Wassergebührenverordnung GWVA Trebesing;**

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den  
Gemeinderat der Gemeinde  
Trebesing

**Anpassung von Abgaben- und Gebührenverordnungen - Sitzungsvortrag**

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*In der Beilage werden dem Gemeinderat mehrere Abgaben- und Gebührenverordnungen (Entwürfe) zur Behandlung und Beschlussfassung vorgelegt.*

*Die Neufassung der jeweiligen Verordnungen erfolgt hauptsächlich zur Anpassung und Harmonisierung der Gebührenvorschreibungen bzw. der Teilzahlungen (Lastschriftanzeige). Die neuen Termine für vierteljährliche Vorschreibungen sind: 10. Jänner, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober. Die Fälligkeit tritt am 15. des Folgemonats ein.*

*Die Höhe der Gebühren und Abgaben bleibt im Wesentlichen unverändert. Der Gebührensatz wird lediglich an die vom EDV-Programm vorgegebene Berechnungsgrundlage (Nettobetrag auf 2 Kommastellen, ohne Rundung) angepasst. Das ist notwendig, um Rundungsfehler (Nettobetrag + Umsatzsteuer) zu vermeiden.*

*Gleichzeitig wird die Neuerlassung der Verordnungen dafür genutzt, um deren Textierung und die Abwicklung von Teilzahlungen (Dauerbescheide, jährlicher Abgabenbescheid, Lastschriftanzeigen) auf den Stand der gesetzlichen Grundlagen anzupassen.*

**Zu den Verordnungen im Einzelnen:**

**Wassergebührenverordnung GWVA Trebesing:**

*Die Vorschreibung und Fälligkeit der Teilzahlungen wird an die neue EDV-Software angepasst und verschiebt sich um jeweils 10 Tage.*

*Der Gebührensatz für die laufende Bezugsgebühr wird, zur Anpassung an die Berechnung vom Nettobetrag aus, von € 1,18 auf € 1,21 pro m<sup>3</sup> angehoben.*



*Auch wenn die Neuerlassung der Verordnung nicht aus Kostengründen erfolgt, so hat sich der Gemeinderat – laut Gemeindeaufsicht - bei der Beschlussfassung über die Verordnung mit den avisierten Gebührensätzen auseinanderzusetzen.*

*Die Wasserbezugsgebühr wurde zuletzt im Juli 2016 neu kalkuliert und angepasst. Sie ist ausgabendeckend und erlaubt die Dotierung einer Instandsetzungs- und Erneuerungsrücklage mit Zuführungen von derzeit ca. € 24.000 pro Jahr. Die Kosten-Leistungsrechnung ergibt eine Kostendeckung durch die laufenden Wasserbezugsgebühren von 112%. Weitere Details aus der Kalkulation 2016 können dem Gemeinderat auf Wunsch gerne als Diskussionsgrundlage beigelegt werden.*

*Die Gemeindeaufsicht vermeint, dass die Überprüfung der Gebührenhöhe durch ein vom Land entwickeltes und den Gemeinden als Hilfestellung zur Verfügung stehendes Tool (Kärntner Gebührenkalkulationsmodell K-GKM) erfolgen sollte. Die Teilnahme an dem Modell ist für Gemeinden laut meinen Informationen freiwillig. Wir verfügen mit der Kosten-Leistungs-Rechnung allerdings über ein verfeinertes Instrument zur Überprüfung der Kostendeckung von Gebühren.*

*In der Vorbegutachtung der Gebührenverordnung wurden von der Gemeindeaufsicht mehrere Anregungen formuliert, die größtenteils in dem zur Beschlussfassung vorgelegten Verordnungsentwurf berücksichtigt sind.*

*Freundliche Grüße  
Hanke Manfred*

### **Beilagen**

- *Verordnungsentwürfe*

Der Verordnungsentwurf lautet:

## **V E R O R D N U N G**

*des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 13. Juli 2018, Zahl: 120 -810/0/2018, mit der **Wasserbezugsgebühren** für die Gemeindewasserversorgungsanlage Trebesing ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung Trebesing)*

*Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBL. Nr. 25/2017, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBL. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 85/2013 wird verordnet:*

## **§ 1** **Ausschreibung**

- (1) *Für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage Trebesing wird von der Gemeinde Trebesing eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.*

## **§ 2** **Gegenstand der Abgabe**

- (1) *Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Trebesing ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.*
- (2) *Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage Trebesing ist mit gesonderten Verordnungen festgelegt.*

## **§ 3** **Wasserbezugsgebühr**

- (1) *Die Wasserbezugsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.*
- (2) *Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.*
- (3) *Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10 % ab 01. Oktober 2018 **EURO 1,21.***

## **§ 4** **Abgabenschuldner**

- (1) *Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage Trebesing angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.*

## **§ 5** **Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) *Die Wasserbezugsgebühr ist einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.*
- (2) *Für die Ermittlung der Wasserbezugsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Verbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: **30. September** jeden Kalenderjahres).*

- (3) Die gemäß § 6 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

## **§ 6 Teilzahlungen**

- (1) Für die Wasserbezugsgebühr sind drei Teilzahlungen am 15. Feber, am 15. Mai, am 15. August jeden Jahres zu leisten. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag beträgt jeweils ein Viertel der Abgabefestsetzung des Vorjahres.
- (3) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2018 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 29. Juli 2016, Zahl 156-810/0/2016, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

### Beratung und Beschlussfassung:

Der Gemeinderat sieht anhand der derzeit gegebenen Ausgaben- und Kostendeckung, sowie des Standes der GWVA-Rücklage keine Veranlassung, über die Höhe der zuletzt 2016 neu kalkulierten Wasserbezugsgebühren und deren allfällige Änderung, vertiefende Beratungen zu führen.

Auf Antrag von Neuschitzer Hans beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Wassergebührenverordnung der GWVA Trebesing, laut vorstehendem Entwurf neu zu erlassen.

**zu Punkt 4.3 f) - Budget und Verwaltung: Beratung über Anpassung bzw. Neuerlassung von Gemeindeverordnungen (EDV-Umstellung); Friedhofs- und Aufbahrungshallen-Gebührenverordnung;**

Der Sitzungsvortrag lautet:

An den  
Gemeinderat der Gemeinde  
Trebesing

**Anpassung von Abgaben- und Gebührenverordnungen - Sitzungsvortrag**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage werden dem Gemeinderat mehrere Abgaben- und Gebührenverordnungen (Entwürfe) zur Behandlung und Beschlussfassung vorgelegt.

Die Neufassung der jeweiligen Verordnungen erfolgt hauptsächlich zur Anpassung und Harmonisierung der Gebührenvorschriften bzw. der Teilzahlungen (Lastschriftanzeige). Die neuen Termine für vierteljährliche Vorschriften sind: 10. Jänner, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober. Die Fälligkeit tritt am 15. des Folgemonats ein.

Die Höhe der Gebühren und Abgaben bleibt im Wesentlichen unverändert. Der Gebührensatz wird lediglich an die vom EDV-Programm vorgegebene Berechnungsgrundlage (Nettobetrag auf 2 Kommastellen, ohne Rundung) angepasst. Das ist notwendig, um Rundungsfehler (Nettobetrag + Umsatzsteuer) zu vermeiden.

Gleichzeitig wird die Neuerlassung der Verordnungen dafür genutzt, um deren Textierung und die Abwicklung von Teilzahlungen (Dauerbescheide, jährlicher Abgabenbescheid, Lastschriftanzeigen) auf den Stand der gesetzlichen Grundlagen anzupassen.

**Zu den Verordnungen im Einzelnen:**

**Friedhofs- und Aufbahrungshallengebührenverordnung:**

Die bisherige Praxis, die laufenden Friedhofspflegegebühren jeweils für 3 Jahre vorzuschreiben, wird in den Verordnungstext aufgenommen.

Die Gebührenhöhe ist im neuen Verordnungsentwurf, gegenüber der letztmaligen Festlegung 2006, unverändert geblieben. Zu überlegen wäre eine Anpassung, da die eingehobenen Gebühren weder ausgaben- noch kostendeckend sind.

Die Gemeindeaufsicht formuliert – ohne dazu befugt zu sein – sogar die nachdrückliche Aufforderung eine Gebührenerhöhung vorzunehmen und die Gebühren auf „ganze“ Euro zu runden.

*In der Vorbegutachtung der Gebührenverordnung wurden von der Gemeindeaufsicht weiters mehrere Anregungen formuliert, die größtenteils in dem zur Beschlussfassung vorgelegten Verordnungsentwurf berücksichtigt sind.*

*Freundliche Grüße  
Hanke Manfred*

### **Beilagen**

- *Verordnungsentwürfe*

Der Verordnungsentwurf lautet:

## **VERORDNUNG**

*des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 13. Juli 2018, Zahl 121 -817/2018, mit der Gebühren für den Kommunalfriedhof Altersberg und für die Aufbahrungshallen Trebesing und Altersberg ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung)*

*Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung –K-AGO LGBL.Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 25/2017, in Verbindung mit § 27 Abs. 2 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen (Kärntner Bestattungsgesetz - K-BStG) LGBL. Nr. 61, zuletzt geändert durch LGBL.Nr. 85/2013, und der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 18. Dezember 2009, Zahl: 380-817/2009, mit welcher eine Friedhofsordnung für den Kommunalfriedhof Altersberg erlassen wird, wird verordnet:*

### **§ 1**

#### **Ausschreibung, Begriffsbestimmungen, Nutzungsdauer**

- (1) *Für die Benützung der Grabstätten am Kommunalfriedhof Altersberg und der Aufbahrungshallen Trebesing und Altersberg werden Gebühren (Grabnutzungsgebühr, Friedhofspflegegebühr, Aufbahrungshallegebühr) ausgeschrieben. Diese Gebühren sind ausschließliche Gemeindeabgaben.*
- (2) *Die Grabnutzungsgebühr ist für die Benützung von Grabstätten zu entrichten. Sie beinhaltet das Nutzungsrecht an der Grabstätte für die Dauer von 15 Jahren. Das Nutzungsrecht endet am 31. Dezember des 15. Jahres, gerechnet vom Zeitpunkt der ersten Bestattung in dieser Grabstätte. Nach Ablauf dieser 15-Jahres-Frist ist*

*entweder die Grabstätte aufzulassen, oder durch neuerliche Entrichtung der Grabnutzungsgebühr nach § 2, das Nutzungsrecht für weitere 15 Jahre zu erlangen.*

- (3) *Die Friedhofspflegegebühr ist eine Abgabe für die jährliche Friedhofsbetreuung. Sie ist auf die Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte nach Absatz 2 zu entrichten.*
- (4) *Die Aufbahrungshallegebühr ist für die Aufbahrung der Toten in den Aufbahrungshallen Trebesing und Altersberg zu entrichten.*

## **§ 2 Gebührenhöhe**

(1) *Grabnutzungsgebühr:*

a) Einzelgrab (1,00 m x 2,00 m)	€	43,60
b) Familiengrab (2,00 m x 2,00 m)	€	72,67
c) Großes Familiengrab (größer 2,00 m x 2,00 m)	€	101,74

(2) *Friedhofspflegegebühr, pro Kalenderjahr:*

a) Einzelgrab (1,00 m x 2,00 m)	€	10,00
b) Familiengrab (2,00 m x 2,00 m)	€	20,00
c) Großes Familiengrab (größer 2,00 m x 2,00 m)	€	30,00

(3) *Benützungsgeld für die Aufbahrungshallen:  
pro Aufbahrung*

€ 80,00

## **§ 3 Schuldner**

- (1) *Abgabenschuldner sind jene Personen, welchen nach § 14 des Kärntner Bestattungsgesetz 1971 (K-BStG) zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, die Obsorge für die Bestattung obliegt, bzw. oblag.*

## **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) *Die Grabnutzungsgebühr und die Benützungsgeld für die Aufbahrungshallen sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen und nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.*
- (2) *Die Festsetzung der Friedhofspflegegebühren hat gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – Kärntner*

*Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBl. Nr. 42/2010, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.*

- (3) Die Friedhofspflegegebühr wird alle drei Jahre jeweils für drei Jahre mittels Lastschriftanzeige im Monat April mitgeteilt und ist jeweils mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.*

## **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2019 in Kraft.*
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung des Gemeinderates vom 17. März 2006, Zahl 43-817/2006, betreffend die Ausschreibung von Friedhofs- und Aufbahrungshallengebühren, außer Kraft gesetzt.*

### Beratung und Beschlussfassung:

Der Gemeinderat sieht keine Veranlassung die Höhe der Aufbahrungshallen- und Grabgebühren zu ändern.

Auf Antrag von Neuschitzer Hans beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Friedhofs- und Aufbahrungshallen-Gebührenverordnung, laut vorstehendem Entwurf neu zu erlassen.

**zu Punkt 4.3 g) - Budget und Verwaltung: Beratung über Anpassung bzw. Neuerlassung von Gemeindeverordnungen (EDV-Umstellung); Deckumlage;**

### Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den  
Gemeinderat der Gemeinde  
Trebesing*

*Anpassung von Abgaben- und Gebührenverordnungen - Sitzungsvortrag*

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*In der Beilage werden dem Gemeinderat mehrere Abgaben- und Gebührenverordnungen (Entwürfe) zur Behandlung und Beschlussfassung vorgelegt.*

Die Neufassung der jeweiligen Verordnungen erfolgt hauptsächlich zur Anpassung und Harmonisierung der Gebührenvorschriften bzw. der Teilzahlungen (Lastschriftanzeige). Die neuen Termine für vierteljährliche Vorschriften sind: 10. Jänner, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober. Die Fälligkeit tritt am 15. des Folgemonats ein.

Die Höhe der Gebühren und Abgaben bleibt im Wesentlichen unverändert. Der Gebührensatz wird lediglich an die vom EDV-Programm vorgegebene Berechnungsgrundlage (Nettobetrag auf 2 Kommastellen, ohne Rundung) angepasst. Das ist notwendig, um Rundungsfehler (Nettobetrag + Umsatzsteuer) zu vermeiden.

Gleichzeitig wird die Neuerlassung der Verordnungen dafür genutzt, um deren Textierung und die Abwicklung von Teilzahlungen (Dauerbescheide, jährlicher Abgabenbescheid, Lastschriftanzeigen) auf den Stand der gesetzlichen Grundlagen anzupassen.

### **Zu den Verordnungen im Einzelnen:**

#### **Deckumlage:**

Die Höhe der Gebühr bleibt unverändert. Die Festsetzung erfolgt nicht mehr mit 1. Jänner, sondern einmal jährlich im Nachhinein. Zu diesem Verordnungsentwurf liegt kein Vorbegutachtungs-Ergebnis vor.

#### **Kanalgebührenverordnung Altersberg:**

Da im Zuge der Neuverordnung der Kanalgebühren für den Bereich Altersberg seitens der Abwassergenossenschaft auch eine Anhebung der Gebühren angeregt wird, muss vor der Neuerlassung der ab April 2019 geltenden Verordnung, der entsprechende Vollversammlungsbeschluss abgewartet werden.

Zudem gilt es, einigen aus meiner Sicht auf Missverständnissen bzw. Unkenntnis der Fakten beruhende Vorbehalten/Einwänden der Gemeindeaufsicht gegen die Kanalgebührenverordnung entsprechend entgegen zu treten. Dieser Punkt wird daher erst im Herbst/Winter 2018 im Gemeinderat zu behandeln sein.

Freundliche Grüße  
Hanke Manfred

#### **Beilagen**

- Verordnungsentwürfe

Der Verordnungsentwurf lautet:



## ***V e r o r d n u n g***

*des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 13. Juli 2018, Zahl: 114 -742/1/2018, mit der eine **Deckumlage für Rinder** ausgeschrieben wird*

*Gemäß § 21 Abs. 6 des Kärntner Tierzuchtgesetzes 2008 - K-TZG 2008, LGBL. Nr. 1/2009, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 72/2016 wird verordnet:*

### **§ 1**

#### ***Ausschreibung der Gebühr***

*(1) Zur Abdeckung jener, der Gemeinde aus der Haltung der männlichen Zuchttiere (Zuchtstiere) und der damit im Zusammenhang stehenden Einrichtungen der Vatertierhaltung erwachsenen Kosten, wird eine Gebühr (Deckumlage) ausgeschrieben.*

### **§ 2**

#### ***Höhe der Gebühr***

*(1) Die Deckumlage wird mit **EURO 12,00** je Deckung festgesetzt.*

### **§ 3**

#### ***Entrichtung***

*(1) Die Deckumlage nach § 2 ist für die Inanspruchnahme der Vatertiere zu entrichten.*

*(2) Zur Entrichtung der Deckumlage sind jene Tierhalter verpflichtet, die im abgelaufenen Kalenderjahr die Vatertiere in Anspruch genommen haben.*

### **§ 4**

#### ***Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe***

*(4) Die Deckumlage ist einmal jährlich im Nachhinein mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.*

### **§ 5**

#### ***Schlussbestimmungen***

*(1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2019 in Kraft.*

(2) *Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 26. Juni 2009, Zahl: 176-742/1/2009, mit der Deckumlagen ausgeschrieben werden, außer Kraft.*

Beratung und Beschlussfassung:

Der Gemeinderat sieht keine Veranlassung die Höhe der Deckumlage zu ändern.

Auf Antrag von Neuschitzer Hans beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Deckumlagenverordnung laut vorstehendem Entwurf neu zu erlassen.

**zu Punkt 4.4 - Budget und Verwaltung: Löschwasserversorgung Zelsach -  
Behandlung des Förderansuchens der Wassergenossenschaft Zelsach;**

Der Sitzungsvortrag lautet:

*An den  
Gemeinderat der Gemeinde  
Trebesing*

***Antrag der Wassergenossenschaft Zelsach auf Förderung der Verbesserung der  
Löschwassersituation***

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

*In der Beilage wird dem Gemeinderat der Antrag der Wassergenossenschaft Zelsach vom 27. April 2018 zur Behandlung vorgelegt. Aus meiner Sicht ist dazu folgendes anzumerken:*

*Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung gehört zu den Aufgaben der Gemeinde.*

*In der Vergangenheit war es zumeist der Fall, dass den Wassergenossenschaften oder Einzelwasserversorgungsanlagen bei ihren Bauvorhaben von der Wasserrechtsbehörde die Errichtung von Löschwasserhydranten vorgeschrieben wurde, und die Gemeinde die Errichtungskosten für die Hydranten vergütet hat.*

*Im konkreten Fall begehrt die Wassergenossenschaft eine Gemeindeförderung für die Vergrößerung des Behältervolumens, welches in einem Brandfall auch Löschzwecken zugute käme.*

*Für Löschzwecke im Bereich Zelsach stehen – bis zum Aufbau von Löschwasserleitungen vom Hintereggenbach aus – primär die Hydranten der Wasserversorgungsanlage Spittal zur Verfügung.*

*Freundliche Grüße  
Hanke Manfred*

### **Beilagen**

- *Ansuchen der Wassergenossenschaft Zelsach*

#### Das Ansuchen lautet:

*Wassergenossenschaft Zelsach  
Obmann Podesser Peter  
Zelsach 4  
9852 Trebesing*

*Zelsach, 27. April 2018*

*An den  
Bürgermeister und Gemeinderat  
Gemeinde Trebesing  
Trebesing 15  
9852 Trebesing*

### ***Ansuchen um einen finanziellen Zuschuss zur Verbesserung der Löschwassersituation in unserer Ortschaft Zelsach***

*Sehr geehrte/r Hr. Bürgermeister, liebe Mitglieder des Gemeinderates,*

*In den 50er Jahren wurde die Wasserversorgungsanlage Zelsach in einer losen Wassergemeinschaft erstmals erbaut. Im Jahre 1986 wurde die Wassergenossenschaft Zelsach gegründet. Im Jahre 1996 wurde eine zusätzliche Quelle angekauft. Hiermit war auch der Grundstein für die Neuansiedlungen in der Ortschaft Zelsach gelegt. 1998 wurde im Zuge des Kanalbaues das gesamte Ortsnetz der Wassergenossenschaft erneuert. Im Jahre 2002 wurde der Behälterneubau bereits als mittelfristiges Ziel festgelegt.*

*Nach intensiven Vorbereitungsarbeiten und Variantengegenüberstellungen wurde in der Vollversammlung vom 28.9.2017 die Erneuerung der Wasserversorgungsanlage vom Bereich alter Sammelschacht bis alter Bassin fixiert und beschlossen. In dieser Variante wird der neue Hochbehälter höher positioniert und umfasst ein größeres Volumen. Die Zuleitungen werden dadurch erneuert. Die Ableitungen werden mit dem bereits neu verlegtem Ortsnetz zusammengeschlossen. Der Überlauf wird über den bisherigen alten Bassin geleitet.*

*Mit all diesen Maßnahmen ergibt sich eine Verbesserung der Löschwasserversorgung durch den neuen größeren zusätzlichen Behälter und der Erhöhung der Druckverhältnisse. Der bisherige Bassin bleibt erhalten und dient zukünftig ausschließlich der ergänzenden Löschwasserversorgung unserer Ortschaft.*

*Derzeit sind wir gerade in der Ausführungsphase. Die Kosten werden sich durch Einbringung vieler Eigenleistungen mit ca. 40.000,- € in Grenzen halten. Nichts desto trotz ist die Finanzierung eine Herausforderung für die Mitglieder der Wassergenossenschaft.*

*Wir ersuchen Sie als Bürgermeister und den Gemeinderat unser Projekt vor allem im Bereich der Löschwasserversorgung im Sinne der Sicherheit der Bevölkerung der Ortschaft Zelsach zu sehen und die Wassergenossenschaft hier finanziell zu entlasten, und daher mit einem finanziellen Zuschuss zu unterstützen.*

*In Erwartung einer positiven Erledigung unseres Ansuchens bedanken wir uns bereits im Voraus.*

*Mit freundlichen Grüßen  
Obmann Podesser Peter*

#### Beratung und Beschlussfassung:

Der Gemeindevorstand hat sich dafür ausgesprochen, der Wassergenossenschaft Zelsach € 2.000 zu zahlen.

Auf Antrag von DI Koch Gerhard beschließt der Gemeinderat einstimmig, der Wassergenossenschaft Zelsach für die Inbetriebhaltung des bisherigen Trinkwasserbehälters für Löschwasserzwecke, einen einmaligen Gemeindebeitrag von € 2.000 (entspricht in etwa dem Gegenwert von 1 Hydrant), aus dem ordentlichen Haushalt zu gewähren.

**zu Punkt 5.1 - Personalangelegenheiten: Bericht über die Beschäftigung von Saisonkräften im Wirtschaftshof 2018 und Beratung über Maßnahmen für die Folgejahre;**

Der Zuhörer verlässt für die restliche Dauer der Sitzung den Sitzungssaal.

*siehe nichtöffentlicher Teil der Niederschrift*

**zu Punkt 5.2 - Personalangelegenheiten: Beschlussfassung über die Neuaufnahme einer Gemeindemitarbeiterin für die Hauptverwaltung (Ersatz Stöckl); des Dienstvertrages und die Anpassung des Personalstandesausweises;**

*siehe nichtöffentlicher Teil der Niederschrift*

Nach Erledigung der Tagesordnung schließt der Bürgermeister um 22:20 die Sitzung des Gemeinderates.

n. D. g.

Bürgermeister:

Protokollfertiger:

Schriftführer:

(DI Genshofer Christian)

(Oberegger Franz)

(Hanke Manfred)

(Podesser Irmgard)

(Ing. Unterlaß-Egger Alois)